

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 24.01.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 41 im Bereich "Gretlsmühle"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Feststellungsbeschluss

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2023 bis einschl. 14.07.2023 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 41 im Bereich „Gretlsmühle“ vom 15.07.2022 i.d.F. vom 28.04.2023:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 wurden, mit Terminstellung zum 14.07.2023, insgesamt 55 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 21 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 7 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, SG Umweltschutz mit Schreiben vom 20.06.2023
- 1.2 Stadt Landshut, Sozialamt, Behindertenbeauftragte mit Schreiben vom 22.06.2023
- 1.3 Stadt Landshut, Amt für Bauaufsicht, SG Geoinformation und Vermessung mit Schreiben vom 28.06.2023

1.4 Stadt Landshut, Tiefbauamt
mit Schreiben vom 05.07.2023 und vom 13.07.2023

1.5 Stadtwerke Landshut, Abt. Netze
mit Schreiben vom 05.07.2023

1.6 Stadt Landshut, Bauamtliche Betriebe
mit Schreiben vom 11.07.2023

1.7 Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 30.06.2023

Beschluss: 33:0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Bayernets GmbH
mit Schreiben vom 13.06.2023

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Beschluss: 33:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
mit Schreiben vom 13.06.2023

Dieser Bereich betrifft nicht den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Beschluss: 33:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Energienetze Bayern
mit Schreiben vom 26.06.2023

Wir bedanken uns für die o.g. Schreiben. Gegen diese Schreiben bestehen von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG keine Einwände

Beschluss: 33:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
mit Schreiben vom 06.07.2023

Der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erstellung eines Landschaftsplanes besonders auf den Biotopverbund geachtet werden muss.

Der Ausbau des Biotopverbunds bringt dabei verschiedene Ansätze zusammen, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027)

Beschluss: 33:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Darstellung von Biotopen im Landschaftsplan nur nachrichtlicher Natur ist, da die Ausweisung von Biotopen und die Biotopkartierung auf einer anderen Rechtsgrundlage als dem BauGB stattfindet (BNatSchG). Da die derzeitige Biotopkartierung über 30 Jahre alt ist, wird es zudem eine Neukartierung mit Beginn der Kartierungsarbeiten Anfang 2023 geben.

Außerhalb der nachrichtlichen Übernahme von Biotopen ist die Darstellung naturnaher Flächen im Landschaftsplan aufgrund des Maßstabes nur in grobmaßstäblicher Weise möglich; so stellt der Landschaftsplan die für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche als gliedernde und abschirmende Grünfläche sowie als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Genauere Darstellungen und auch Festsetzungen naturschutzfachlicher Art finden sich im Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 „Gretlsmühle“.

2.5 Landesfischereiverband Bayern e.V.
mit Schreiben vom 06.07.2023

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 41 erfolgt im Parallelverfahren mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt 11.

Ziel ist die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Im Planungsraum befinden sich Weiher, die fischereirechtlich genutzt werden. Sie unterliegen der Hegeverpflichtung nach BayFiG. Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Deckblatt 41 vom 17.10.2022, in der auf ausreichende Abstände zu Uferbereichen zu achten ist, um Pflegearbeiten vornehmen zu können.

Fischereirechtsinhaber sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

Beschluss: 33:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im parallel durchgeführten Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11 war der Zaun bereits ausreichend weit vom Ufer abgerückt. Der Zugang zu allen Uferzonen wird durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt. Die Errichtung der geplanten PV-Maßnahme erfolgt nach einer Genehmigungsfreistellung; eine Beteiligung des Landesfischereiverbandes erfolgt in diesem Zusammen nicht.

2.6 PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 07.07.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss: 33:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Dimensionierung, Lage und Maßnahmen zum Ausgleich werden im parallel durchgeführten Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11 genauer bestimmt bzw. dargestellt (zulässige Verschiebung in ein Folgeverfahren).

2.7 Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 10.07.2023

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 18.10.2022 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

110-kV-Anlagen

Im Geltungsbereich befindet sich die 110-kV-Freileitung Altheim - Geisenhausen (-Töging), Ltg. Nr. B58, Mast Nr. 4 – 7 unseres Unternehmens.

Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 30,00 m der Leitungsachse.

Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Zu Bebauungsplan Nr. 07-86, "Gretlsmühle" Deckblatt Nr. 11, FNP Nr. 41 haben wir bereits mit Schreiben BAGE-THLL/ID_26030 vom 18. Oktober 2022, das weiterhin seine Gültigkeit hat, Stellung genommen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Beschluss: 33:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Wie im parallel durchgeführten Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11 dargestellt, werden der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt.

2.8 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 11.07.2023

Wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Beim Ausbau erneuerbarer Energien im Außenbereich bestehen grundsätzlich Zielkonflikte mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Dies betrifft in besonderem Maße die Biogaserzeugung durch Maisanbau, die Windkraftnutzung sowie in Einzelfällen auch die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Bei Photovoltaikanlagen können diese Zielkonflikte durch eine geeignete Gebietsauswahl überwunden werden, indem für Natur- und Landschaftsschutz besonders bedeutsame Bereiche ausgenommen bleiben. Relevante Ausschlusszonen für den Raum Landshut sind dabei:

- Schutzgebiete auf europäischer Ebene (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Schutzgebiete auf nationaler Ebene (Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler)
- die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt festgelegte Gebietskulisse für Wiesenbrüter und Feldvögel
- Lebensräume von (Vogel)Arten der Roten Liste 1 und 2 (z.B. Brachvogel, Kiebitz)
- überregional bedeutsame Zugvogel-Rastgebiete
- Wälder
- regionalplanerisch festgesetzte Grünzüge

2. Das Vorhaben liegt innerhalb des „Regionalen Grünzuges 6 - Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“ und wird daher von uns abgelehnt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den mit großer Dynamik voranschreitenden Verlust „zusammenhängender Teile der freien Landschaft“ im Raum Landshut und auf die damit zunehmende Bedeutung von regionalen Grünzügen hin.

3. Gemäß Abschnitt 5.2 der Begründung des o.g. Flächennutzungsplanes wird durch den Bau der Anlage das vorrangige Ziel regionaler Grünzüge „zusammenhängende

Teile der freien Landschaft zu sichern“, nicht beeinträchtigt. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine baulich-technische Überprägung der vorhandenen Offenlandschaft mit einem Flächenumfang von mehr als 10 Hektar handelt, bedarf diese Aussage einer Begründung.

4. Ein ausreichender, zügiger Ausbau erneuerbarer Energien durch Photovoltaikanlagen ist unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 aufgelisteten Ausschlussgebiete auch im Raum Landshut problemlos möglich. Großes Potential sehen wir insbesondere auf neu errichteten Gewerbe- und Wohngebäuden. Hier hat die Stadt Landshut ihre rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten (z.B. verpflichtende Vorgaben im Zuge der Bauleitplanung) noch nicht ausgeschöpft.

5. Sollte es zu einer Umsetzung der Planung kommen, sind für die im Planungsgebiet ggf. vorkommenden Agrarvogelarten (Feldlerche) artspezifische Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Beschluss: 31:2

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 2 und 3:

Die Stadt Landshut hält an der Planung zum Bebauungsplan Nr. 07-86 "Gretlsmühle" Deckblatt Nr. 11 mit integriertem Grünordnungsplan fest. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht nach Auffassung der Stadt Landshut nicht den Zielen des Regionalplanes Landshut, genügt somit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB und trägt zudem zur Umsetzung der Energiepolitischen Zielsetzung bei.

Im Detail stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Umsetzung des EEG 2023:

Die erneuerbaren Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Belangen: mehr erneuerbare Energie für mehr Klimaschutz und zur Erreichung der Ausbauziele Wind/PV.

Um die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie aus dem EEG 2023 zu erreichen, wird allgemein mit einer notwendigen Flächenbereitstellung von 2% gerechnet. Mit dem Solarpaket vom April 2024 sollen gegenüber dem EEG 2023 noch höhere Ausbauziele für PV erreicht werden. Bis 2030 sollen weitere 215 Gigawatt (GW) Solarleistung dazukommen (§ 1, § 4 Nr. 3, § 4 Abs. 2 EEG).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

(Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z):

Auf Grund der derzeitigen Energiekrise und der geopolitisch schwierigen Lage ist die unabhängige Energieversorgung des Industriestandortes Deutschland von überragendem öffentlichem Interesse. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn jegliche Möglichkeit zur Erzeugung Erneuerbarer Energien konsequent umgesetzt wird.

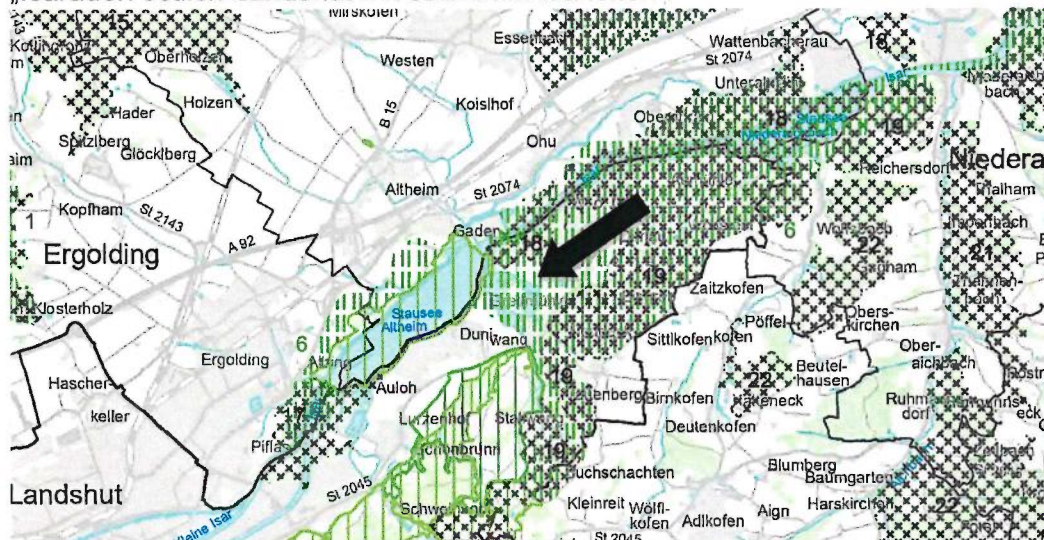
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G):

In Folge der oben stehenden Ausführungen ist es aber unabdingbar, sonstige geeignete nicht vorbelastete Standorte bei der Realisierung miteinzubeziehen. Die Flächen liegen zudem überwiegend auf Flächen, die einerseits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als SO Kiesabbau festgesetzt waren und andererseits im gültigen Flächennutzungsplan als Abbau- und Auffüllungsflächen mit Nachfolgenutzung dargestellt sind. Demgegenüber ist die Umplanung hin zu einer

Freiflächen-PV-Anlage, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges unterstützt, positiv zu bewerten.

Lage im Regionalen Grünzug:

Gemäß Regionalplan Landshut liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“.



Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Landschaft und Erholung, Stand 01.06.2006)

Folgende sind die vorwiegenden Funktionen des regionalen Grünzugs (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“:

„Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen den Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleite“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Alheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Alheimer Stausees und die Isarauen (S. 22 Natur und Landschaft Begründung B I Regionalplan Landshut, Stand 04. Februar 2017) erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.“

Freiraumfunktionen:

Dieser Regionale Grünzug soll folgende Freiraumfunktionen erfüllen (RP Landshut, 2.1.2.3 (Z)):

(S) Gliederung der Siedlungsräume

(K) Verbesserung des Bioklimas und

(E) Erholungsvorsorge

Zu Gliederung der Siedlungsräume:

Die Gliederung der Siedlungsräume wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da durch die starke Durchgrünung sowie den hohen Ausgleichsflächenanteil die Gliederungsfunktion weiterhin bestehen bleibt. Nach dem Landesentwicklungsprogramm entfällt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Anbindegebot ersatzlos (LEP 3.3. Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot, zu 3.3 (B) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.“). Dadurch können diese Anlagen prinzipiell ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten entwickelt werden. Von dieser Regelung wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Zu Verbesserung des Bioklimas:

Das Bioklima wird vor Ort verbessert, da die Ackernutzung komplett entfällt (überwiegend Maisanbau) und durch eine ganzjährige Vegetationsdecke ersetzt wird. Zusätzlich wird durch die Beschattung übermäßige Erwärmung im Sommer minimiert.

Zu Erholungsvorsorge:

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die jeweiligen Freiraumfunktionen des benachbarten Freizeitentrums der Gewässerflächen Gretlmühle nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht einsehbar. Aufgrund der Randeingrünung können auch Blendeinwirkungen ausgeschlossen werden. Der Erosionsschutz wird verbessert, wodurch das Eintragsrisiko ins Gewässer gesenkt wird. Somit wird die Freiraumfunktion „Erholungsvorsorge“ nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass das Planungsgebiet auch nach Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung die im Ziel 2.1.2.3 des Regionalplans Landshut genannten Freiraumfunktionen erfüllt und somit dem Ziel des Regionalen Grünzugs nicht entgegensteht.

Landschaftsbild:

Zu diesem Thema ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung dessen gegeben sein mag, diese kann jedoch durch die Anlage umgebender Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Weiterhin können die vorhandenen Böden als geeignet für die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung angesehen werden. Die Acker-/ Grünlandzahl (1 bis 100) ist ein Maßstab der Ertragsfähigkeit von Acker-/ [Grünland](#) bei der [Bodenschätzung](#). Für die zu schätzenden Bodenflächen werden Wertzahlen ausgewiesen, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche mit der Wertzahl ausdrücken. Für das Ackerland erfolgt das durch die Ackerzahl, für Grünland mit Hilfe der Grünlandzahl. Die Acker-/ Grünlandzahlen (Bodenzahl) belaufen sich auf den Fl.Nrn. 629/9 und 629/3 auf 42, bei der Fl.Nr. 622 auf 58 (Quelle: BayernAtlasPlus, Bodenschätzungsflächen, Stand 11.01.2023). Eine Eignung von Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angenommen, wenn die Ertragsfähigkeit unter 61 liegt, was hier der Fall ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) empfiehlt, „das hochwertigste Viertel der Ackerböden des Landkreises“ nicht für Photovoltaikanlagen zu verwenden. Als Schätzwert für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl 61 angenommen.

Abwägung:

Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage und der Größe der geplanten Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Aus Sicht der Stadt Landshut steht daher das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen und erfüllt energiepolitische Vorgaben. Die Funktion des regionalen Grünzugs bleibt gewährleistet (Bezug auf die

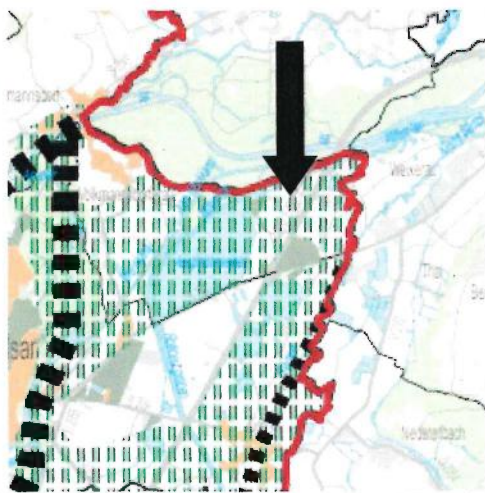
drei Ziele des Grünzugs). Bei der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die Solarmodule werden in aufgeständerte Bauweise errichtet; somit bleibt die Bodenfunktion erhalten. Somit werden die Flächen ökologisch aufgewertet.

Ergänzung:

Fallbeispiel Oberbayern:

In diesem Zusammenhang wird noch auf einen vergleichbaren Fall in der Gemeinde Wang im Regierungsbezirk Oberbayern an der Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern verwiesen.

Beim bereits genehmigten vorhabenbezogenem Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Uppenbornwerk 1“ (Gemeinde Wang, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern) wurde damals von der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, folgende Stellungnahme am 06.10.2020 abgegeben: „Gemäß Regionalplan München liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug „Isartal (9)“. Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage, Größe und Befristung der Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen (LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen).“ Die Reg. v. Oberbayern sieht die Freiflächenphotovoltaikanlage mit den grünordnerischen Festsetzungen somit als mit den regionalplanerischen Zielsetzungen im Regionalen Grünzug vereinbar.



Auszug aus dem Regionalplan München: Regionaler Grünzug „Isartal (9)“
Regionalplan München (Ausschnitt Karte 2 Siedlung und Versorgung, Stand 25.02.2019)

Die Aussage der Regierung von Niederbayern, die Regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region München erfüllten nicht die erforderlichen Maßgaben aus LEP 7.1.4 (B), ist aus Sicht der Stadt Landshut nicht nachvollziehbar, wie in den nachstehenden Ausführungen gezeigt wird:

Z 4.6.1. Regionale Grünzüge:

Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit, lenken, bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen. Entscheidend für die gebiets-, nicht flächenscharfe Abgrenzung der regionalen

Grünzüge sind die naturräumlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere die großen Waldgebiete und die großen Talsysteme.

Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegenstehen. Diese Abweichungsmöglichkeit soll dazu dienen, am System der regionalen Grünzüge generell festzuhalten, aber auf begründete Einzelfälle flexibel reagieren zu können. Der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, ist fachkompetent durch den Antragsteller zu führen.

Regionaler Grünzug „Isartal (9)“ (S. 30/31 Siedlung und Freiraum B II Regionalplan München):

Das diagonal durch die gesamte Region verlaufende Isartal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Es leistet vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung und dient der Verbesserung des Bioklimas der direkt angrenzenden überbauten Bereiche (Wärmeinselbildung).

Abschnitt „Freising- Moosburg a.d.Isar“:

wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum, insbesondere für das mögliche Oberzentrum Freising und das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar teilweise Ausweidung der Auwaldbereiche als Bannwaldgebiete sowie Darstellung als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, Erholung und Landschaftsbild Erholungsvorsorge

Somit gibt es durchaus eine unterschiedliche Bewertung eines gleichartigen Sachverhaltes durch die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern. Eine unterschiedliche Bewertung von gleichlautenden Zielen der Raumordnung (hier das Ziel eines Regionalen Grünzugs mit gleichen Freiraumfunktionen) durch zwei verschiedene höhere Landesplanungsbehörden wird von der Stadt Landshut aber weiterhin als nicht zulässig erachtet.

Zu 4.

Der Anteil erneuerbaren Energien am Gesamt-Stromverbrauch der Stadt Landshut liegt derzeit bei 19,5 % (Quelle: Energie-Atlas Bayern), sodass beide Arten von Photovoltaikanlagen (Freiflächen und Dach) zur Erreichung der Klimaziele notwendig sind.

Zu 5.

Auf den Anhang „H.1 Anhang 1 Überprüfung auf Vorkommen von Bodenbrütern“ in der Begründung wird verwiesen. Im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wurden keine bodenbrütenden Vögel festgestellt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden genügt es eventuell notwendige Gehölzrückschnitte auf die Zeit zwischen 1.Oktober und 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu terminieren. CEF-Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht notwendig.

2.9 Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz, SG Naturschutz mit Schreiben vom 11.07.2023

Mit der hier vorgelegten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 41 besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Die Aufstellung des Bebauungsplanes findet im Parallelverfahren statt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes werden auf Bebauungsplanebene durchgeführt.

Beschluss: 33:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
mit Schreiben vom 12.07.2023

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange erneut im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.
Zwischenzeitlich gegebenenfalls übermittelte Beschlüsse bzw. Hinweise zu eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.
Seither ergaben sich unsererseits keine neuen Erkenntnisse.
Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 33:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit Schreiben vom 12.07.2023

Mit den Planungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 33:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 IHK Niederbayern
mit Schreiben vom 13.07.2023

Zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 33:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.13 Regierung von Niederbayern
mit Schreiben vom 13.07.2023

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 41, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes B Nr. 07-86 „Gretels-mühle D11“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern stellt dazu in ihrer Funktion als höhere Landesplanungsbehörde als Trägerin öffentlicher Belange Folgendes fest:
Die Planung widerspricht Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist nicht möglich.

Der regionale Planungsverband (RPV 13) hat in seinem Regionalplan regionale Grünzüge (RP 13 B I 2.1.2.1 Z, RP 13 B I 2.1.2.2 Z und RP 13 B I 2.1.2.3 Z) festgelegt. Die Planung, die innerhalb des vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen regionalen Grünzuges Nr. 6 („Isa-rauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) liegt, widerspricht Zielen, die dem Schutz dieser regionalen Grünzüge dienen (vgl. Regionalplan Landshut RP 13 B I 2.1.2.3 Z). Ausgangspunkt sind also die Festlegungen des regionalen Planungsverbands als „kommunaler Gesetzgeber“. Der regionale Planungsverband erklärt in seiner Stellungnahme ausdrücklich, dass die Planung seinen Festsetzungen widerspricht.

Die höhere Landesplanungsbehörde ist an diese Festlegungen im Regionalplan gebunden. Die Stadt Landshut ist selbst Mitglied des Verbands und war an der Erarbeitung der Festsetzungen beteiligt.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 29.09.2022 erstmals Stellung genommen. Darin wurde bereits der Widerspruch zu Zielen der Raumordnung festgestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass für die Ausweisung weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Landshut vorbelastete Standorte außerhalb von Bereichen mit konkurrierenden regionalplanerischen Festlegungen gewählt werden sollten.

In einer gemeinsamen Besprechung am 23.11.2022 mit der Stadt Landshut wurde der Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2022 von Seiten der Regierung von Niederbayern erläutert. Die Stellungnahme vom 29.09.2022 hat auch für das derzeitige Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB unverändert Bestand und ist dem heutigen Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Ausführungen der Stadt zu dieser Stellungnahme in der Sitzung des Bausenats vom 28.04.2023 wird Folgendes ergänzt:

1. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommen vorzugsweise vorbelastete Standorte in Betracht (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.3 G). Durch die Bündelung und komplementäre Nutzung von Infrastrukturen an bereits belasteten Standorten kann die flächige Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft in Summe reduziert und ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung von Freiräumen und deren Funktionsfähigkeit in bislang unbelasteten Bereichen geleistet werden. Typische Vorbelastungen für Standorte sind nach den Hinweisen der Staatsregierung u.a. Deponien, Konversionsflächen, versiegelte Flächen oder das direkte Umfeld von beispielsweise Autobahnen, Bundesstraßen oder Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV. Eine intensive Ackernutzung des Plangebietes bewirkt keine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 G. Dennoch weist der Standort des Plangebietes eine teilweise Vorbelastung auf, da über dessen nördlichen Teilbereich im Bereich der Fl. Nr. 629/9 eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft. Der südlich davon gelegene Teil des Plangebiets soll auf einem nicht vorbelasteten Standort realisiert werden. So-mit stellt der gewählte Standort in der Gesamtbetrachtung keinen vorbelasteten Standort im Sinne von LEP 6.2.3 G dar.
2. Nach Daten des bayerischen Energieatlases (Stand 2021) weist Niederbayern sowohl absolut als auch flächenbezogen die höchste installierte Leistung an Solarstrom aller bayerischen Regierungsbezirke auf und ist auch beim Anteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Stromverbrauch führend. Eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Planungsregion Landshut fast im gesamten Regionsgebiet möglich. Die gegenständliche Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zur Umsetzung der Energie-wende nicht notwendig.
3. Der Regionale Planungsverband Landshut hat für besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile die regionalen Grünzüge ausgewiesen. Diese erfüllen die Maß-gabe nach LEP 7.1.4 (B), wonach für jeden einzelnen regionalen Grünzug mindestens eine der einschlägigen Freiraumfunktionen festzulegen ist. Die im Regionalplan Landshut festgelegten regionalen Grünzüge haben daher den Rechtscharakter von echten Zielen der Raumordnung und sind als verbindliche Vorgaben von kommunalen Planungsträgern bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Hinblick auf diesen Zielcharakter und die damit verbundene Bindung der kommunalen

Bauleitplanung wurde von diesem Instrument nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht und es wurden lediglich 7 % der Fläche der Planungsregion als regionale Grünzüge ausgewiesen. Der Schwerpunkt der Ausweisung liegt auf Flusstälern, Hangleiten und einzelnen stadtnahen, bisher von Bebauung freigehaltenen Räumen. Der von der Stadt Landshut angeführte regionale Grünzug in Oberbayern hat eine andere Rechtsqualität und lediglich Grundsatzcharakter, weil er die Maßgabe nach LEP 7.1.4. (B) gerade nicht erfüllt. Die Sachverhalte sind nicht vergleichbar. Es gibt also keine unterschiedliche Bewertung durch zwei verschiedene höhere Landesplanungs-behörden.

4. Die vorgelegte Planung steht weiterhin im Widerspruch zu den Grundüberlegungen und den entsprechenden normativen Festlegungen des Regionalplans. Zudem ist die Planung nicht mit der Primärfunktion eines regionalen Grünzuges (Freihaltung von Bebauung) vereinbar (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z).

- In einem regionalen Grünzug mit Zielcharakter sind die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Außerdem ist den Freiraumfunktionen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen (vgl. RP 13 B I 2.1.2.2 Z). Die Grundintention des Regionalen Planungsverbandes für das Isartal östlich von Landshut sowie der daran anschließenden südlichen Isarleiten ist es, für den insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmenden Talraum zwischen Grelmühle und der Wolfsteinerau die gliedernde Funktion der südlichen Isarauen im Landschaftsbild zu erhalten. Aufgrund des zunehmenden Siedlungsdruckes kommt der Freihaltung der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Der regionale Grünzug Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z) geht dabei mit der Intention der Bauleitplanung der Stadt Landshut konform. So berücksichtigt er die im Flächennutzungsplan für das Plangebiet dargestellte gliedernde und abschirmende Nutzung der Grünfläche. Außerdem berücksichtigt er sowohl die im entsprechenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan verankerten Festlegungen zur Umgestaltung der durch viele ungeordnete Abgrabungen entstandenen Kraterlandschaft in eine Erholungslandschaft als auch den Erhalt der mit Einzelhöfen versehenen landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Abgrabungen als Naherholungsraum für die Stadt Landshut. Diese Aspekte werden durch den regionalen Grünzug also auf der Ebene der Regionalplanung aufgegriffen und festgelegt.

- Die Einhaltung der Festlegungen des regionalen Grünzuges Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) hat eine herausragende Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im Landshuter Stadtgebiet (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z und RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Landshut ist derzeit eine der am stärksten wachsenden Städte in Bayern, was einen großen Siedlungsdruck zur Folge hat. Die vorhandenen Freiräume der Isarhangleiten in West-Ost-Richtung haben für die Bürger einen besonderen Stellenwert für die stadtnahe Erholung. Gerade im Umfeld des Bebauungszusammenhangs der Stadt Landshut ist die Sicherung der Freiraumfunktionen für die Erholungsvorsorge von großer Bedeutung. Areale von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aufgrund der Einfriedung des Geländes regelmäßig einem Zugang durch die Öffentlichkeit entzogen, was die Freiraumfunktion des Grünzuges einschränkt. Die vorliegende Planung sieht zudem keine vollständige Eingrünung des Plangebietes vor. Die Anlage darf mit einer maximal festgelegten Höhe von 3,80 m gebaut werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht nur auf einen engen Umkreis beschränkt und die Erholungsmöglichkeit im Umfeld der geplanten Anlagen stört.

- Die Sicherungsfunktionen der regionalen Grünzüge entfalten nicht nur standortbezogene Wirkung, sondern sichern Erholung, Freiraum und Frischluftversorgung auf überörtlicher wie überregionaler Ebene. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stausees und die Isarauen erfüllen daneben besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen des Bioklimas für die Städte Dingolfing

und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für die Stadt Landshut (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Der regionale Grünzug Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) sichert gemeinsam mit dem regionalen Grünzug Nr. 3 („Isartal westlich Landshut mit nördlichen Isarleiten“) (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z) sowie dem in der Planungsregion München gelegenen regionalen Grünzug „Isartal (9)“ (vgl. Regionalplan München RP 14 B II Zu Z 4.6.1) die Frischluftversorgung über das Isartal und dient dessen Erhaltung als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) zwischen München und den Städten Dingolfing und Landau.

Aus städtebaulicher und baurechtlicher Sicht wird abschließend darauf hingewiesen, dass der vom Regionalen Planungsverband Landshut im Regionalplan festgelegte regionale Grünzug Nr. 6 ein Ziel der Raumordnung darstellt. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es handelt sich hier um eine strikte Beachtungspflicht, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden kann. Die vorgelegten Planunterlagen werden diesem Anspruch nicht gerecht. Ein Plan, der dem BauGB oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, ist nicht genehmigungsfähig.

Beschluss: 31:2

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Es wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Die Abwägung wird wie bisher begründet:

Die Stadt Landshut hält an der Planung zum Bebauungsplan Nr. 07-86 "Gretlsmühle" Deckblatt Nr. 11 mit integriertem Grünordnungsplan fest. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht nach Auffassung der Stadt Landshut nicht den Zielen des Regionalplanes Landshut, genügt somit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB und trägt zudem zur Umsetzung der Energiepolitischen Zielsetzung bei.

Im Detail stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Umsetzung des EEG 2023:

Die erneuerbaren Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Belangen: mehr erneuerbare Energie für mehr Klimaschutz und zur Erreichung der Ausbauziele Wind/PV.

Um die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie aus dem EEG 2023 zu erreichen, wird allgemein mit einer notwendigen Flächenbereitstellung von 2% gerechnet. Mit dem Solarpaket vom April 2024 sollen gegenüber dem EEG 2023 noch höhere Ausbauziele für PV erreicht werden. Bis 2030 sollen weitere 215 Gigawatt (GW) Solarleistung dazukommen (§ 1, § 4 Nr. 3, § 4 Abs. 2 EEG).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

(Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z):

Auf Grund der derzeitigen Energiekrise und der geopolitisch schwierigen Lage ist die unabhängige Energieversorgung des Industriestandortes Deutschland von überragendem öffentlichem Interesse. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn jegliche Möglichkeit zur Erzeugung Erneuerbarer Energien konsequent umgesetzt wird.

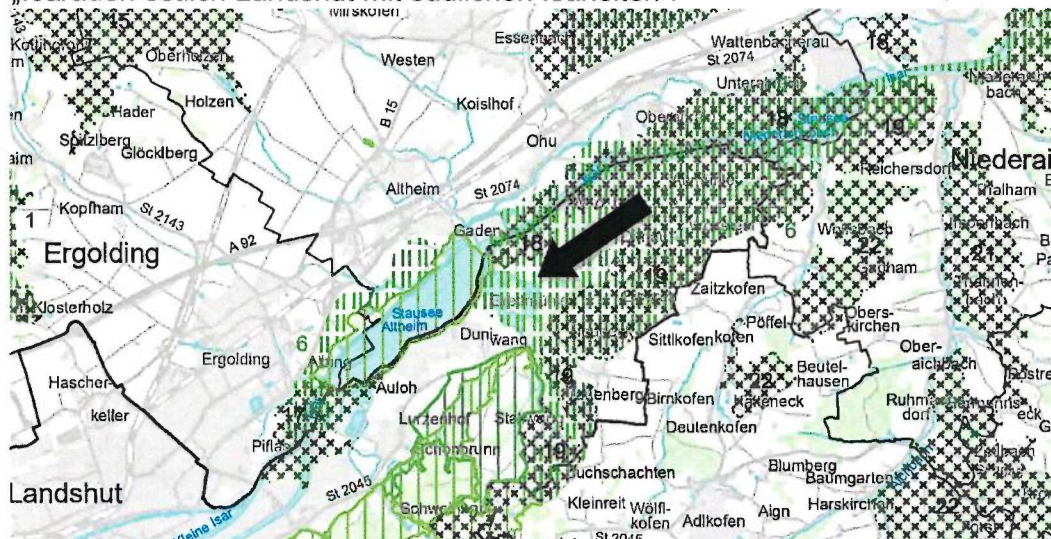
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G):

In Folge der oben stehenden Ausführungen ist es aber unabdingbar, sonstige geeignete nicht vorbelastete Standorte bei der Realisierung miteinzubeziehen.

Die Flächen liegen zudem überwiegend auf Flächen, die einerseits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als SO Kiesabbau festgesetzt waren und andererseits im gültigen Flächennutzungsplan als Abbau- und Auffüllungsflächen mit Nachfolgenutzung dargestellt sind. Demgegenüber ist die Umplanung hin zu einer Freiflächen-PV-Anlage, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges unterstützt, positiv zu bewerten.

Lage im Regionalen Grünzug:

Gemäß Regionalplan Landshut liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“.



Folgende sind die vorwiegenden Funktionen des regionalen Grünzuges (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“:

„Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen den Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleihe“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stausees und die Isarauen (S. 22 Natur und Landschaft Begründung B I Regionalplan Landshut, Stand 04. Februar 2017) erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.“

Freiraumfunktionen:

Dieser Regionale Grünzug soll folgende Freiraumfunktionen erfüllen (RP Landshut, 2.1.2.3 (Z)):

- (S) Gliederung der Siedlungsräume
- (K) Verbesserung des Bioklimas und
- (E) Erholungsvorsorge

Zu Gliederung der Siedlungsräume:

Die Gliederung der Siedlungsräume wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da durch die starke Durchgrünung sowie den hohen Ausgleichsflächenanteil die Gliederungsfunktion weiterhin bestehen bleibt. Nach dem Landesentwicklungsprogramm entfällt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Anbindegebot ersatzlos (LEP 3.3. Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot, zu 3.3 (B) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.“). Dadurch können diese Anlagen prinzipiell ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten entwickelt werden. Von dieser Regelung wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Zu Verbesserung des Bioklimas:

Das Bioklima wird vor Ort verbessert, da die Ackernutzung komplett entfällt (überwiegend Maisanbau) und durch eine ganzjährige Vegetationsdecke ersetzt wird. Zusätzlich wird durch die Beschattung übermäßige Erwärmung im Sommer minimiert.

Zu Erholungsvorsorge:

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die jeweiligen Freiraumfunktionen des benachbarten Freizeitentrums der Gewässerflächen Gretlmühle nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht einsehbar. Aufgrund der Randeingrünung können auch Blendeinwirkungen ausgeschlossen werden. Der Erosionsschutz wird verbessert, wodurch das Eintragsrisiko ins Gewässer gesenkt wird. Somit wird die Freiraumfunktion „Erholungsvorsorge“ nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass das Planungsgebiet auch nach Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung die im Ziel 2.1.2.3 des Regionalplans Landshut genannten Freiraumfunktionen erfüllt und somit dem Ziel des Regionalen Grünzugs nicht entgegensteht.

Landschaftsbild:

Zum diesem Thema ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung dessen gegeben sein mag, diese kann jedoch durch die Anlage umgebender Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Weiterhin können die vorhandenen Böden als geeignet für die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung angesehen werden. Die Acker-/ Grünlandzahl (1 bis 100) ist ein Maßstab der Ertragsfähigkeit von Acker-/ [Grünland](#) bei der [Bodenschätzung](#). Für die zu schätzenden Bodenflächen werden Wertzahlen ausgewiesen, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche mit der Wertzahl ausdrücken. Für das Ackerland erfolgt das durch die Ackerzahl, für Grünland mit Hilfe der Grünlandzahl. Die Acker-/ Grünlandzahlen (Bodenzahl) belaufen sich auf den Fl.Nrn. 629/9 und 629/3 auf 42, bei der Fl.Nr. 622 auf 58 (Quelle: BayernAtlasPlus, Bodenschätzungsflächen, Stand 11.01.2023). Eine Eignung von Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angenommen, wenn die Ertragsfähigkeit unter 61 liegt, was hier der Fall ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) empfiehlt, „das hochwertigste Viertel der Ackerböden des Landkreises“ nicht für Photovoltaikanlagen zu verwenden. Als Schätzwert für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl 61 angenommen.

Abwägung:

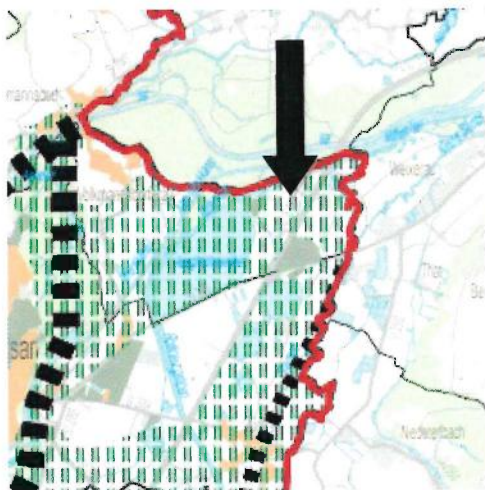
Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage und der Größe der geplanten Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Aus Sicht der Stadt Landshut steht daher das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen und erfüllt energiepolitische Vorgaben. Die Funktion des regionalen Grünzugs bleibt gewährleistet (Bezug auf die drei Ziele des Grünzugs). Bei der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die Solarmodule werden in aufgeständerte Bauweise errichtet; somit bleibt die Bodenfunktion erhalten. Somit werden die Flächen ökologisch aufgewertet.

Ergänzung:

Fallbeispiel Oberbayern:

In diesem Zusammenhang wird noch auf einen vergleichbaren Fall in der Gemeinde Wang im Regierungsbezirk Oberbayern an der Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern verwiesen.

Beim bereits genehmigten vorhabenbezogenem Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Uppenbornwerk 1“ (Gemeinde Wang, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern) wurde damals von der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, folgende Stellungnahme am 06.10.2020 abgegeben: „Gemäß Regionalplan München liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug „Isartal (9)“. Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage, Größe und Befristung der Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen (LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen).“ Die Reg. v. Oberbayern sieht die Freiflächenphotovoltaikanlage mit den grünordnerischen Festsetzungen somit als mit den regionalplanerischen Zielsetzungen im Regionalen Grünzug vereinbar.



Auszug aus dem Regionalplan München: Regionaler Grünzug „Isartal (9)“
Regionalplan München (Ausschnitt Karte 2 Siedlung und Versorgung, Stand 25.02.2019)

Die Aussage der Regierung von Niederbayern, die Regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region München erfüllen nicht die erforderlichen Maßgaben aus LEP 7.1.4 (B), ist aus Sicht der Stadt Landshut nicht nachvollziehbar, wie in den nachstehenden Ausführungen gezeigt wird:

Z 4.6.1. Regionale Grünzüge:

Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit, lenken, bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die

Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen. Entscheidend für die gebiets-, nicht flächenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind die naturräumlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere die großen Waldgebiete und die großen Talsysteme.

Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegenstehen. Diese Abweichungsmöglichkeit soll dazu dienen, am System der regionalen Grünzüge generell festzuhalten, aber auf begründete Einzelfälle flexibel reagieren zu können. Der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, ist fachkompetent durch den Antragsteller zu führen.

Regionaler Grünzug „Isartal (9)“ (S. 30/31 Siedlung und Freiraum B II Regionalplan München):

Das diagonal durch die gesamte Region verlaufende Isartal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Es leistet vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung und dient der Verbesserung des Bioklimas der direkt angrenzenden überbauten Bereiche (Wärmeinselbildung).

Abschnitt „Freising- Moosburg a.d.Isar“:

wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum, insbesondere für das mögliche Oberzentrum Freising und das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar teilweise Ausweidung der Auwaldbereiche als Bannwaldgebiete sowie Darstellung als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, Erholung und Landschaftsbild Erholungsvorsorge

Somit gibt es durchaus eine unterschiedliche Bewertung eines gleichartigen Sachverhaltes durch die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern. Eine unterschiedliche Bewertung von gleichlautenden Zielen der Raumordnung (hier das Ziel eines Regionalen Grünzugs mit gleichen Freiraumfunktionen) durch zwei verschiedene höhere Landesplanungsbehörden wird von der Stadt Landshut aber weiterhin als nicht zulässig erachtet.

2.14 Regionaler Planungsverband Landshut mit Schreiben vom 13.07.2023

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 41, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes B Nr. 07-86 „Gretelsmühle D11“ erfolgt im Parallelverfahren. Der regionale Planungsverband (RPV 13) hat in seinem Regionalplan regionale Grünzüge (RP 13

B I 2.1.2.1 Z, RP 13 B I 2.1.2.2 Z und RP 13 B I 2.1.2.3 Z) festgelegt. Die Planung, die innerhalb des vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen regionalen Grünzuges Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) liegt, widerspricht Zielen, die dem Schutz dieser regionalen Grünzüge dienen (vgl. Regionalplan Landshut RP 13 B I 2.1.2.3 Z).

Hierzu hat der Regionale Planungsverband Landshut (RPV) mit Schreiben vom 07.10.2022 erstmals Stellung genommen. Darin wurde der Widerspruch zu einem Erfordernis der Raumordnung festgestellt und darauf hingewiesen, dass für die Ausweisung weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Landshut vorbelastete Standorte außerhalb von Bereichen mit konkurrierenden regionalplanerischen Festlegungen gewählt werden sollten. In einer gemeinsamen Besprechung der Regierung von Niederbayern mit der Stadt Landshut am 23.11.2023 wurde der Inhalt der Stellungnahme vom 29.09.2022 der Regierung, die inhaltlich mit

der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes identisch ist, von Seiten der Regierung von Niederbayern erläutert. Die Stellungnahme vom 07.10.2022 des RPV hat auch für das derzeitige Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Bestand und ist dem heutigen Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Ausführungen der Stadt zu dieser Stellungnahme in der Sitzung des Bausenats

vom 28.04.2023 wird Folgendes ergänzt:

1. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommen vorzugsweise vorbelastete Standorte in Betracht (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.3 G). Durch die Bündelung und komplementäre Nutzung von Infrastrukturen an bereits belasteten Standorten kann die flächige Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft in Summe reduziert und ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung von Freiräumen und deren Funktionsfähigkeit in bislang unbelasteten Bereichen geleistet werden. Typische Vorbelastungen für Standorte sind nach den Hinweisen der Staatsregierung u.a. Deponien, Konversionsflächen, versiegelte Flächen oder das direkte Umfeld von beispielsweise Autobahnen, Bundesstraßen oder Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV. Eine intensive Ackernutzung des Plangebietes bewirkt keine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 G. Dennoch weist der Standort des Plangebietes eine teilweise Vorbelastung auf, da über dessen nördlichen Teilbereich im Bereich der Fl. Nr. 629/9 eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft. Der südlich davon gelegene Teil des Plangebiets soll auf einem nicht vorbelasteten Standort realisiert werden. Somit stellt der gewählte Standort in der Gesamtbetrachtung keinen vorbelasteten Standort im Sinne von LEP 6.2.3 G dar.

2. Nach Daten des bayerischen Energieatlases (Stand 2021) weist Niederbayern sowohl absolut als auch flächenbezogen die höchste installierte Leistung an Solarstrom aller bayerischen Regierungsbezirke auf und ist auch beim Anteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Stromverbrauch führend. Eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Planungsregion Landshut fast im gesamten Regionsgebiet möglich. Die gegenständliche Freiflächen-Photovoltaikanlage ist zur Umsetzung der Energiewende nicht notwendig.

3. Der Regionale Planungsverband Landshut hat für besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile die regionalen Grünzüge ausgewiesen. Diese erfüllen die Maßgabe nach LEP 7.1.4 (B), wonach für jeden einzelnen regionalen Grünzug mindestens eine der einschlägigen Freiraumfunktionen festzulegen ist. Die im Regionalplan Landshut festgelegten regionalen Grünzüge haben daher den Rechtscharakter von echten Zielen der Raumordnung und sind als verbindliche Vorgaben von kommunalen Planungsträgern bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Hinblick auf diesen Zielcharakter und die damit verbundene Bindung der kommunalen Bauleitplanung wurde von diesem Instrument nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht und es wurden lediglich 7 % der Fläche der Planungsregion als regionale Grünzüge ausgewiesen. Der Schwerpunkt der Ausweisung liegt auf Flusstälern, Hangleiten und einzelnen stadtnahen, bisher von Bebauung freigehaltenen Räumen.

Der von der Stadt Landshut angeführte regionale Grünzug in Oberbayern hat eine andere Rechtsqualität und lediglich Grundsatzcharakter, weil er die Maßgabe nach LEP 7.1.4. (B) gerade nicht erfüllt. Die Sachverhalte sind daher nicht vergleichbar.

4. Die vorgelegte Planung steht weiterhin im Widerspruch zu den Grundüberlegungen und den entsprechenden normativen Festlegungen des Regionalplans. Zudem ist die Planung nicht mit der Primärfunktion eines regionalen Grünzugs (Freihaltung von Bebauung) vereinbar (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z).

- In einem regionalen Grünzug mit Zielcharakter sind die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Außerdem ist den Freiraumfunktionen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen (vgl. RP 13 B I 2.1.2.2 Z). Die Grundintention des Regionalen Planungsverbandes für das Isartal östlich von Landshut sowie der daran anschließenden südlichen Isarleiten ist es, für den insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmenden Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau die gliedernde

Funktion der südlichen Isarauen im Landschaftsbild zu erhalten. Aufgrund des zunehmenden Siedlungsdruckes kommt der Freihaltung der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Der regionale Grünzug Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z) geht dabei mit der Intention der Bauleitplanung der Stadt Landshut konform. So berücksichtigt er die im Flächennutzungsplan für das Plangebiet dargestellte gliedernde abschirmende Nutzung der Grünfläche. Außerdem berücksichtigt er sowohl die im entsprechenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan verankerten Festlegungen zur Umgestaltung der durch viele ungeordnete Abgrabungen entstandenen Kraterlandschaft in eine Erholungslandschaft als auch den Erhalt der mit Einzelhöfen versehenen landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Abgrabungen als Naherholungsraum für die Stadt Landshut. Diese Aspekte werden durch den regionalen Grünzug also auf der Ebene der Regionalplanung aufgegriffen und festgelegt.

- Die Einhaltung der Festlegungen des regionalen Grünzuges Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) hat eine herausragende Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung im Landshuter Stadtgebiet (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z und RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Landshut ist derzeit eine der am stärksten wachsenden Städte in Bayern, was einen großen Siedlungsdruck zur Folge hat. Die vorhandenen Freiräume der Isarhängeleiten in West-Ost-Richtung haben für die Bürger einen besonderen Stellenwert für die stadtnahe Erholung. Gerade im Umfeld des Bebauungszusammenhangs der Stadt Landshut ist die Sicherung der Freiraumfunktionen für die Erholungsvorsorge von großer Bedeutung. Areale von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aufgrund der Einfriedung des Geländes regelmäßig einem Zugang durch die Öffentlichkeit entzogen, was die Freiraumfunktion des Grünzuges einschränkt. Die vorliegende Planung sieht zudem keine vollständige Eingrünung des Plangebietes vor. Die Anlage darf mit einer maximal festgelegten Höhe von 3,80 m gebaut werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht nur auf einen engen Umkreis beschränkt und die Erholungsmöglichkeit im Umfeld der geplanten Anlagen stört.

- Die Sicherungsfunktionen der regionalen Grünzüge entfalten nicht nur standortbezogene Wirkung, sondern sichern Erholung, Freiraum und Frischluftversorgung auf überörtlicher wie überregionaler Ebene. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stau-sees und die Isarauen erfüllen daneben besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen des Bioklimas für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für die Stadt Landshut (vgl. RP 13 B I 2.1.2.1 Z). Der regionale Grünzug Nr. 6 („Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“) sichert gemeinsam mit dem regionalen Grünzug Nr. 3 („Isartal westlich Landshut mit nördlichen Isarleiten“) (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3 Z) sowie dem in der Planungsregion München gelegenen regionalen Grünzug „Isartal (9)“ (vgl. Regionalplan München RP 14 B II Zu Z 4.6.1) die Frischluftversorgung über das Isartal und dient dessen Erhaltung als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) zwischen München und den Städten Dingolfing und Landau.

Die Planung widerspricht weiterhin den im Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zwingendes Recht, an das die planende Kommune gebunden ist. Eine Abwägung ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut nicht möglich.

Beschluss: 31:2

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Es wird an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Die Stadt Landshut hält an der Planung zum Bebauungsplan Nr. 07-86 "Gretlsmühle" Deckblatt Nr. 11 mit integriertem Grünordnungsplan fest. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht nach Auffassung der Stadt Landshut nicht den Zielen des Regionalplanes Landshut, genügt somit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB und trägt zudem zur Umsetzung der Energiepolitischen Zielsetzung bei.

Umsetzung des EEG 2023:

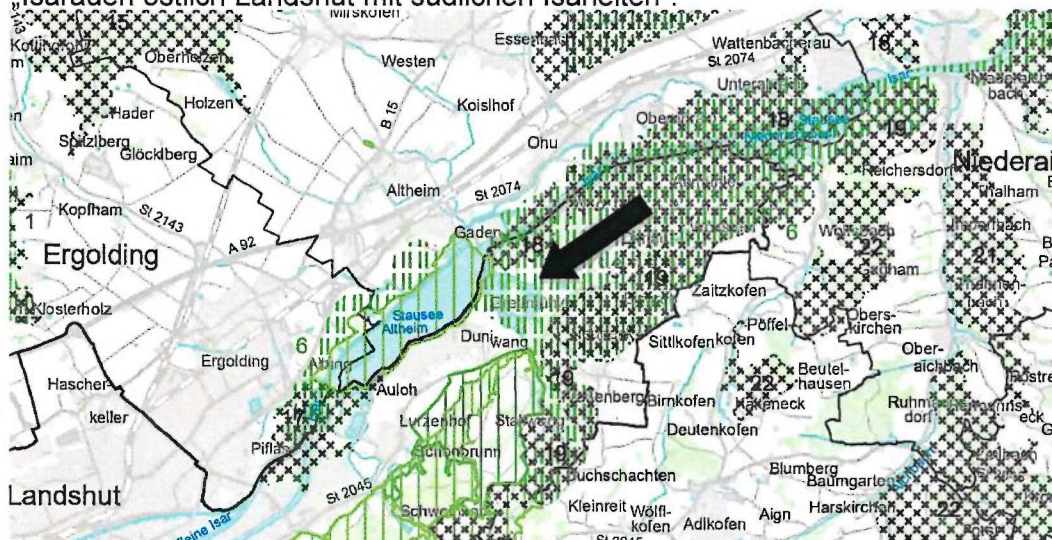
Um die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie aus dem EEG 2023 zu erreichen, wird allgemein mit einer notwendigen Flächenbereitstellung von 2% gerechnet. Mit dem Solarpaket vom April 2024 sollen gegenüber dem EEG 2023 noch höhere Ausbauziele für PV erreicht werden. Bis 2030 sollen weitere 215 Gigawatt (GW) Solarleistung dazukommen (§ 1, § 4 Nr. 3, § 4 Abs. 2 EEG).

(Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z):

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G):

Die Flächen liegen zudem überwiegend auf Flächen, die einerseits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als SO Kiesabbau festgesetzt waren und andererseits im gültigen Flächennutzungsplan als Abbau- und Auffüllungsflächen mit Nachfolgenutzung dargestellt sind. Demgegenüber ist die Umplanung hin zu einer Freiflächen-PV-Anlage, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges unterstützt, positiv zu bewerten.

Gemäß Regionalplan Landshut liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“.



Folgende sind die vorwiegenden Funktionen des regionalen Grünzugs (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“:

„Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen den Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleite“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stausees und die Isarauen (S. 22 Natur und Landschaft Begründung B I Regionalplan Landshut, Stand 04. Februar 2017) erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.“

Freiraumfunktionen:

Dieser Regionale Grünzug soll folgende Freiraumfunktionen erfüllen (RP Landshut, 2.1.2.3 (Z)):

- (S) Gliederung der Siedlungsräume
- (K) Verbesserung des Bioklimas und
- (E) Erholungsvorsorge

Zu Gliederung der Siedlungsräume:

Die Gliederung der Siedlungsräume wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da durch die starke Durchgrünung sowie den hohen Ausgleichsflächenanteil die Gliederungsfunktion weiterhin bestehen bleibt. Nach dem Landesentwicklungsprogramm entfällt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Anbindegebot ersatzlos (LEP 3.3. Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot, zu 3.3 (B) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.“). Dadurch können diese Anlagen prinzipiell ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten entwickelt werden. Von dieser Regelung wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Zu Verbesserung des Bioklimas:

Das Bioklima wird vor Ort verbessert, da die Ackernutzung komplett entfällt (überwiegend Maisanbau) und durch eine ganzjährige Vegetationsdecke ersetzt wird. Zusätzlich wird durch die Beschattung übermäßige Erwärmung im Sommer minimiert.

Zu Erholungsvorsorge:

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die jeweiligen Freiraumfunktionen des benachbarten Freizeitentrums der Gewässerflächen Gretlmühle nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht einsehbar. Aufgrund der Randeingrünung können auch Blendeinwirkungen ausgeschlossen werden. Der Erosionsschutz wird verbessert, wodurch das Eintragsrisiko ins Gewässer gesenkt wird. Somit wird die Freiraumfunktion „Erholungsvorsorge“ nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass das Planungsgebiet auch nach Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung die im Ziel 2.1.2.3 des Regionalplans Landshut genannten Freiraumfunktionen erfüllt und somit dem Ziel des Regionalen Grünzugs nicht entgegensteht.

Landschaftsbild:

Zum diesem Thema ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung dessen gegeben sein mag, diese kann jedoch durch die Anlage umgebender Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Weiterhin können die vorhandenen Böden als geeignet für die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung angesehen werden. Die Acker-/ Grünlandzahl (1 bis 100) ist ein Maßstab der Ertragsfähigkeit von Acker-/ Grünland bei der Bodenschätzung. Für die zu schätzenden Bodenflächen werden Wertzahlen ausgewiesen, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche mit der Wertzahl ausdrücken. Für das Ackerland erfolgt das durch die Ackerzahl, für Grünland mit Hilfe der Grünlandzahl. Die Acker-/ Grünlandzahlen (Bodenzahl) belaufen sich auf den Fl.Nrn. 629/9 und 629/3 auf 42, bei der Fl.Nr. 622 auf 58 (Quelle: BayernAtlasPlus, Bodenschätzungsflächen, Stand 11.01.2023). Eine Eignung von Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angenommen, wenn die Ertragsfähigkeit unter 61 liegt, was hier der Fall ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) empfiehlt, „das hochwertigste Viertel der Ackerböden des Landkreises“ nicht für Photovoltaikanlagen zu verwenden. Als Schätzwert für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl 61 angenommen.

Abwägung:

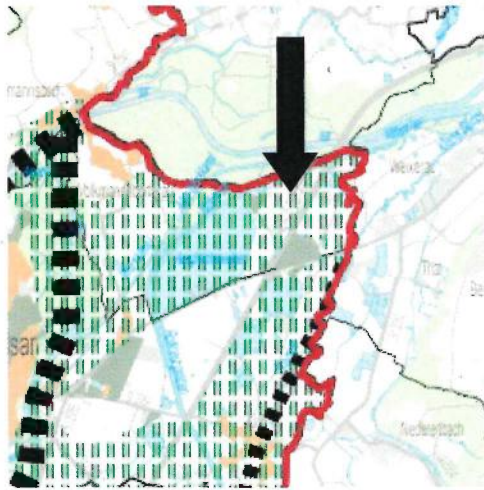
Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage und der Größe der geplanten Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Aus Sicht der Stadt Landshut steht daher das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen und erfüllt energiepolitische Vorgaben. Die Funktion des regionalen Grünzugs bleibt gewährleistet (Bezug auf die drei Ziele des Grünzugs). Bei der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die Solarmodule werden in aufgeständerte Bauweise errichtet; somit bleibt die Bodenfunktion erhalten. Somit werden die Flächen ökologisch aufgewertet.

Ergänzung:

Fallbeispiel Oberbayern:

In diesem Zusammenhang wird noch auf einen vergleichbaren Fall in der Gemeinde Wang im Regierungsbezirk Oberbayern an der Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern verwiesen.

Beim bereits genehmigten vorhabenbezogenem Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Uppenbornwerk 1“ (Gemeinde Wang, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern) wurde damals von der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, folgende Stellungnahme am 06.10.2020 abgegeben: „Gemäß Regionalplan München liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug „Isartal (9)“. Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage, Größe und Befristung der Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen (LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen).“ Die Reg. v. Oberbayern sieht die Freiflächenphotovoltaikanlage mit den grünordnerischen Festsetzungen somit als mit den regionalplanerischen Zielsetzungen im Regionalen Grünzug vereinbar.



Auszug aus dem Regionalplan München: Regionaler Grünzug „Isartal (9)“
Regionalplan München (Ausschnitt Karte 2 Siedlung und Versorgung, Stand 25.02.2019)

Die Aussage der Regierung von Niederbayern, die Regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region München erfüllten nicht die erforderlichen Maßgaben aus LEP 7.1.4 (B), ist aus Sicht der Stadt Landshut nicht nachvollziehbar, wie in den nachstehenden Ausführungen gezeigt wird:

Z 4.6.1. Regionale Grünzüge:

Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit, lenken, bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen. Entscheidend für die gebiets-, nicht flächenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind die naturräumlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere die großen Waldgebiete und die großen Talsysteme. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegenstehen. Diese Abweichungsmöglichkeit soll dazu dienen, am System der regionalen Grünzüge generell festzuhalten, aber auf begründete Einzelfälle flexibel reagieren zu können. Der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, ist fachkompetent durch den Antragsteller zu führen.

Regionaler Grünzug „Isartal (9)“ (S. 30/31 Siedlung und Freiraum B II Regionalplan München):

Das diagonal durch die gesamte Region verlaufende Isartal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Es leistet vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung und dient der Verbesserung des Bioklimas der direkt angrenzenden überbauten Bereiche (Wärmeinselbildung).

Abschnitt „Freising- Moosburg a.d.Isar“:

wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum, insbesondere für das mögliche Oberzentrum Freising und das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar teilweise Ausweidung der Auwaldbereiche als Bannwaldgebiete sowie Darstellung als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, Erholung und Landschaftsbild Erholungsvorsorge

Somit gibt es durchaus eine unterschiedliche Bewertung eines gleichartigen Sachverhaltes durch die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern. Eine unterschiedliche Bewertung von gleichlautenden Zielen der Raumordnung (hier das

Ziel eines Regionalen Grünzugs mit gleichen Freiraumfunktionen) durch zwei verschiedene höhere Landesplanungsbehörden wird von der Stadt Landshut aber weiterhin als nicht zulässig erachtet.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 33:2

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 41 im Bereich „Gretlsmühle“ vom 15.07.2022 i.d.F. vom 26.05.2023 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 41 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 26.05.2023 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 33:2

Landshut, den 24.01.2025

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN DER STADT LANDSHUT

Anlage 1 zu TOP 10

ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 41 IM BEREICH
"GRETLSMÜHLE"

VERFAHREN

Fortschreibungsbeschluss	vom	22.07.2022
Vorentwurf gebilligt	am	22.07.2022
Bürgerbeteiligung	vom	20.09.2022 bis 21.10.2022
Fachstellenbeteiligung	vom	20.09.2022 bis 21.10.2022
Billigungsbeschluss	vom	26.05.2023
Auslegungsbeschluss	vom	26.05.2023
Öffentliche Auslegung	vom	13.06.2023 bis 14.07.2023
Stellungnahmen	Beschluss vom	
Feststellungsbeschluss	vom	

Landshut, den

.....
Oberbürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Regierung von Niederbayern hat die Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes (Deckblatt) mit Bescheid vom
Nr. gem. § 6 BauGB und § 6 BNatSchG i.V.m.
Art. 3 BayNatSchG genehmigt.

Landshut, den

.....
Regierung von Niederbayern

Nach Abschluss des Planfortschrei-
bungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

.....
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Landshut hat die Genehmigung des Flächennutzungs-
planes (Deckblatt) nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich im Amtsblatt
der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.
Die Fortschreibung wird damit wirksam.

Landshut, den

.....
Oberbürgermeister

STADT LANDSHUT

Referat 5
Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung
und Stadtplanung

Vorentwurf

vom 15.07.2022

Entwurf
(nach Behandlung gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB)

vom 28.04.2023

Entwurf
(nach Behandlung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

vom 20.12.2024

Landshut, den 15.07.2022

.....
Ltd. Baudirektor

.....
Amtsleiter

Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

Legende Landschaftsplan



Siedlungsfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)
- Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen
- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridore
- Vormerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

- Flächen für ruhenden Verkehr
- geplante Park-and-Ride-Plätze
- Hofbergtunnel
- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

Ergänzung des Schienennetzes

- geplanter Haltepunkt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung
- Elektrikalisches
- Umspannwerk
- Schallhaus
- Wasserbehälter
- Pumpwerk
- Wasserwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umselzer

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkfeld, TV - Umselzer
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
- Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Bestand
- Gliedernde und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerklingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bauflächen mit Grünfunktion
- Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)
- Einzelbäume
- Baumreihe

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Süß- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Hochwasseraltlagegebiet HQ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
- Quellen
- Regenwasserhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Weidfläche
- Waldflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze
- landschafts- und ortsbildprägende Gehölze, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Streuoelbestände
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgartenbau
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen

Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Schallschutz/Schallschutz
- Immissionsschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotoschutz (Ökotoschutz)
- Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

Schützenswerte Kleinstrukturen

- Ungefasste Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Natürliche oder naturnahe Bach- und Fließabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG
- sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte
- Staudenfluren

Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Bestand
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nach Art. 13e BayNatSchG geschützte Flächen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
- Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche
- Amlich kartierte Biotope mit Flächennummern
- Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche
- Zerstörte Biotopflächen
- Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)
- Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. SIMLU)
- Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG

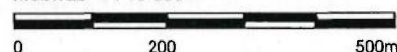
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Nutzungsregelung
- Nutzungsregelung
- Handlungsverbote, Handlungseinschränkungen
- Sicherungsverbote und -maßnahmen
- Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)
- Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)
- Bezeichnung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht
- Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente
- Reaktivierung trockenfallender Bachläufe
- Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
- Biotopvernetzungsachsen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplanes
- Schwerpunkttraum für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Naturerfahrungsräume

Sonstige Vermerkungen, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
- Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Umweltverschmutzungsgefahr (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungssamt) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße unter 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungssamt)
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungssamt)
- Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen

Maßstab 1 : 10 000



Legende Flächennutzungsplan

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

	Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) langfristige Planungen
	Dorfgebiete (§5 BauNVO)
	Urbane Gebiete (§6a BauNVO)
	Mischgebiete (§6 BauNVO)
	Kerngebiete (§7 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
	Gewerbegebiete (§8 BauNVO) - langfristige Planungen
	Gewerbegebiete (§8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
	Industriegebiete (§9 BauNVO)
	Industriegebiete (§9 BauNVO) - langfristige Planungen
	Sondergebiete (§11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Einzelhandel)
	Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
	Bauliche Entwicklungen im Außenbereich
	Bauliche Entwicklungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
	Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen	
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr
	Kindergarten
	Sportanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	Autobahnen
	Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
	Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

	Bestand
	Planungen, vom Stadtrat beschlossen
	Planungen
	Trassenkorridore
	Vermerk: planfestgestellte Trasse
	Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu

	Flächen für ruhenden Verkehr
	geplante Park-and-Ride-Plätze
	Höfbergstunnel

	nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
	geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

Ergänzung des Schienennetzes

	geplanter Haltepunkt
--	----------------------

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	Zweckbestimmung
	Elektrizitätswerk
	Umspannwerk
	Schallhaus
	Wasserbehälter
	Pumpwerk
	Wasserwerk
	Brunnen
	Kläranlage
	Gas
	TV-Umsetzer

Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
	20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
	Erdgas
	Funkfeld, TV-Umsetzer
	Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen
	Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgenutzungen Planung

Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

	Gliedernde und abschirmende Grünflächen
	Anlage
	Grunderwerbungen
	Sportplatz
	Spielplatz
	Zeltplatz
	Bodeplatz, Freibad
	Friedhof
	Bauflächen mit Grünfunktion
	Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

	Still- und Fließgewässer
	Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
	Überschungsungsgebiet HQ ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
	Hochwasserrisikogebiet HQ ₁₀₀ (nachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)
	Quellen
	Regenwasserrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

	Waldfläche
	Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen
	Acker- und Grünlandflächen
	Erwerbsgärtnerei

Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)

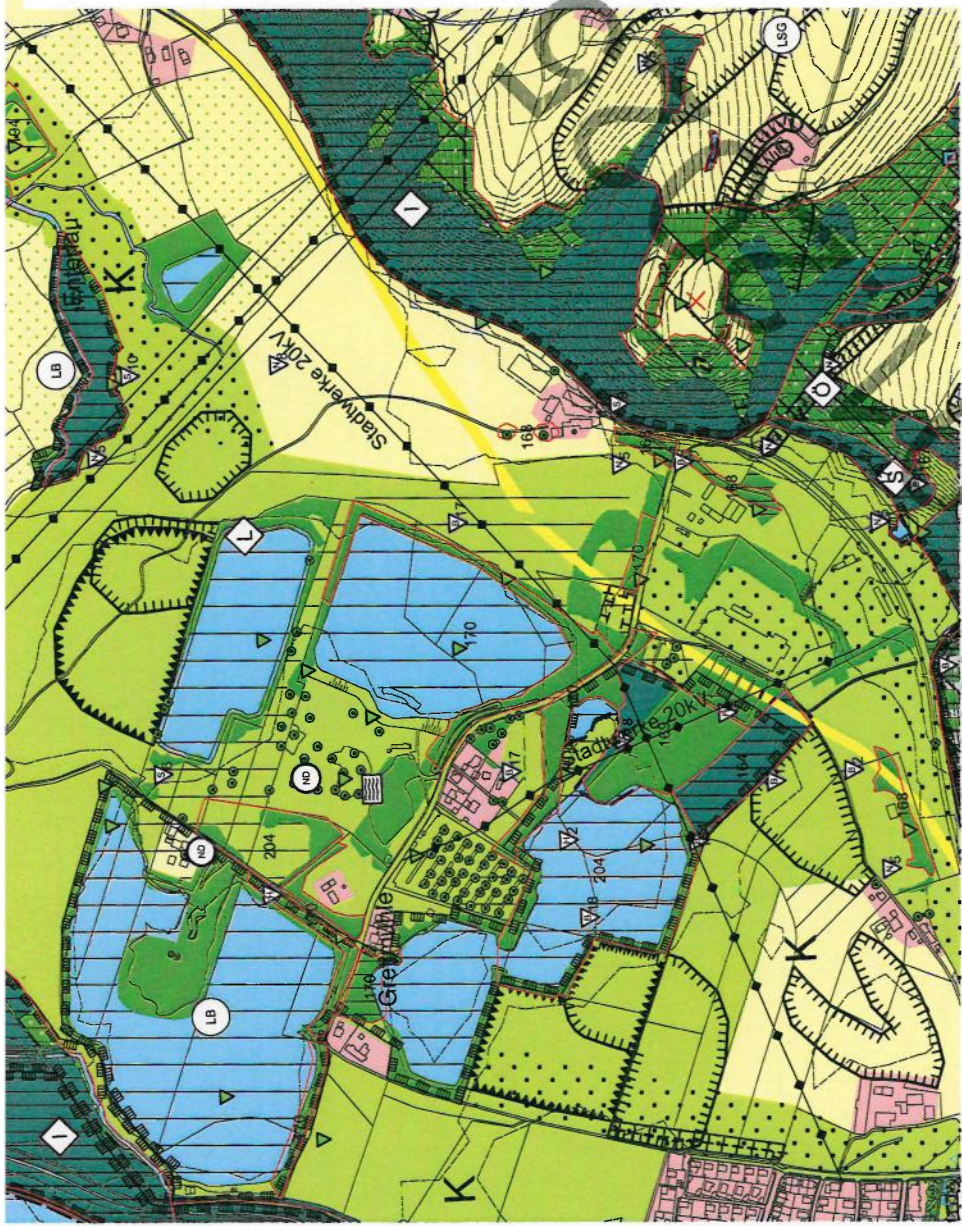
	Flächenhafte Darstellung
	Sichtschutz/Schallschutz
	Immissionsschutz
	Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
	Biotopschutz (Ökopschutz)
	Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ökosystems, Umgebungschutz von Denkmälern

Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) Bestand Planung

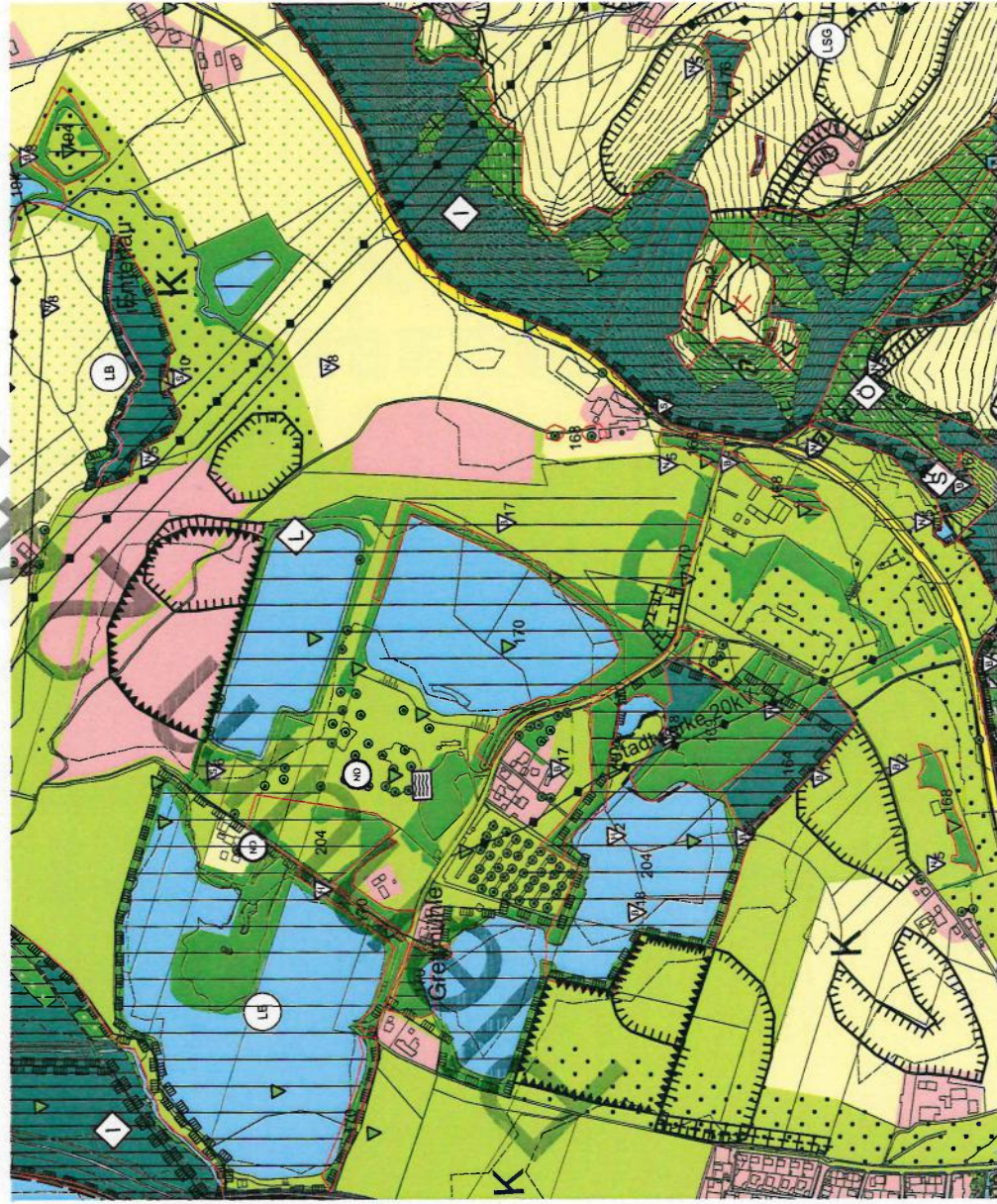
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	
	Naturschutzgebiet	
	Landschaftsschutzgebiet	
	Naturdenkmal	
	Geschützter Landschaftsbestandteil	
	Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)	
	Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH)-Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)	
	Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG	

Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

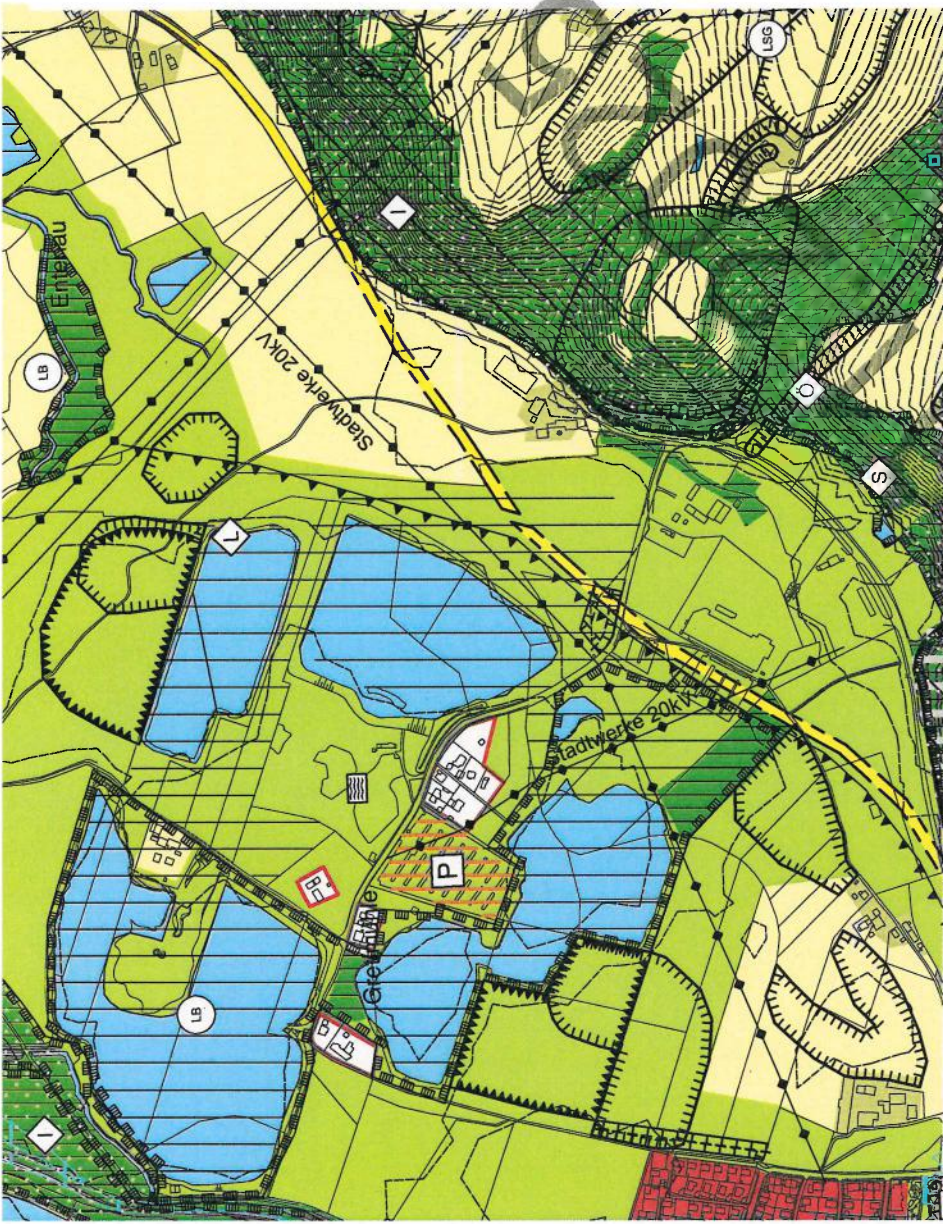
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Höhenlinien
	Flurgrenze
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Flächen für Bahnanlagen
	bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
	Bodendenkmäler, flächenhafte Darstellung
	Bodendenkmäler (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
	Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
	Umgrenzung von Altlastenflächen mit einem großräumigen Grundwasserstrich (§ 5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgang) Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und hebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgang)
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Flächengröße ab 1000 m² (nachrichtliche Übernahme Amt für techn. Umweltschutz und Ordnungsgang)
	Betriebe, die aufgrund ihrer Art im Umfeld zu erheblichen Belastungen durch Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) führen können. Daraus können sich im Umfeld Nutzungsbeschränkungen ergeben (Enthaltsamkeit)
	Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentrumsfunktionen
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4m § 9 Abs. 6 BauGB)
	Sanierungsgebiet (nach BauGB, Besonderes Städtebaurecht)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 41 im Bereich
"Greifsmühle"



Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 41 im Bereich
"Greifsmühle"



Stadt
Landshut

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN DECKBLATT NR. 41

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Für die Aufstellung des Vorentwurfes
Landshut, 22.04.2024

STADT LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

LÄNGST die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Am Kellenbach 21 84036 Landshut-Kumhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung.....	4
1.1	Anlass	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP).....	10
2.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz	11
2.4	Fachplanungen.....	11
2.5	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	11
2.5.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG).....	11
2.5.2	Biotope der amtlichen Biotopkartierung	11
2.5.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete	11
2.5.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	11
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets.....	12
3.1	Lage im Raum.....	12
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	12
3.3	Erschließung	12
3.3.1	Verkehrerschließung	12
3.3.2	Wasserversorgung	12
3.3.3	Abwasserbeseitigung.....	12
3.3.4	Oberflächenwasser	12
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz	12
3.3.6	Abfallwirtschaft	12
3.3.7	Landwirtschaft	12
3.3.8	Forstwirtschaft	13
3.3.9	Oberflächengewässer	13
3.3.10	Erholung	13
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele.....	13

5	Umweltbericht	14
5.1	Einleitung	14
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	14
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	14
5.2	Bestandsaufnahme	14
5.2.1	Boden	14
5.2.2	Wasser	14
5.2.3	Klima und Luft	15
5.2.4	Arten und Lebensräume	15
5.2.5	Landschaftsbild	16
5.2.6	Mensch (Erholung)	16
5.2.7	Mensch (Immissionen)	16
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	16
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
5.3.1	Schutzgüter	16
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	18
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	18
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	18
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	18
5.5.2	Ausgleich	19
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	19
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standort (rot) der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)	4
Abb. 2:	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)	5
Abb. 3:	Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)	6
Abb. 4:	Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 04/2024)	8
Abb. 5:	Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)	10

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP) entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Gretlsmühle“ im Ortsteil Frauenberg nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Stadt Landshut.

Der Stadtrat hat daher beschlossen:

Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 41 im Bereich des geplanten Sondergebietes „Gretlsmühle“.

1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

Im Osten der Stadt Landshut soll im Bereich des Ortsteiles Frauenberg (s. Abb. 1) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die nördliche Fläche ist im Flächennutzungsplan als gliedernde und abschirmende Grünfläche, die südliche Fläche als Acker- und Grünlandfläche ausgewiesen. Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

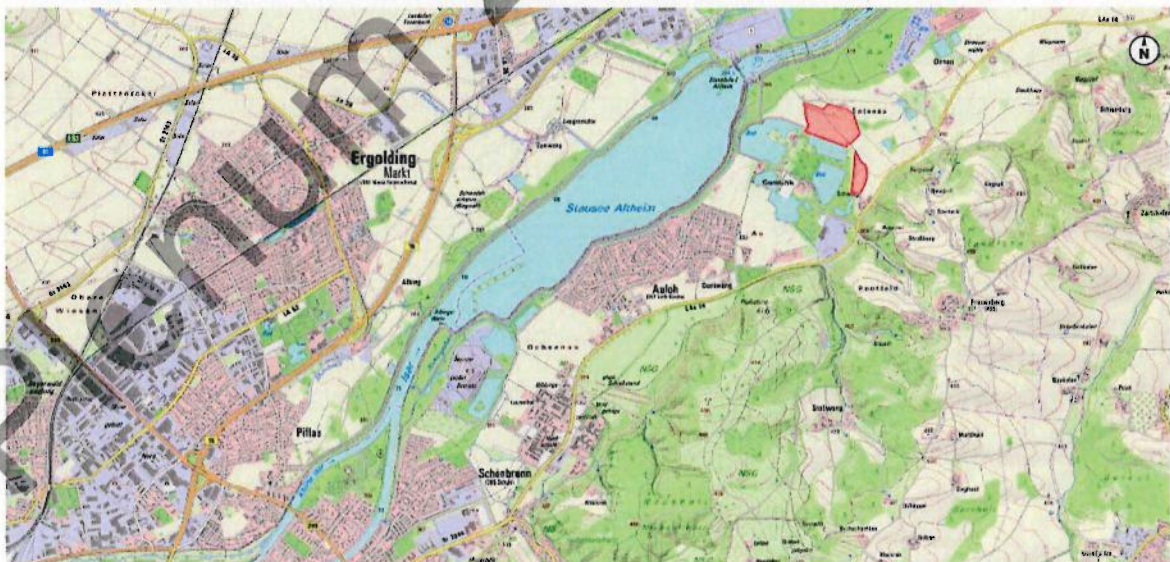


Abb. 1: Standort (rot) der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Stadt Landshut ist dabei Teil des Regionalplans Landshut, Region 13. Die Aufstellung erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Die Stadt Landshut ist das Oberzentrum der Region. Der Planungsbereich des Solarparks befindet sich östlich der Stadt Landshut im ländlichen Raum des Stadtgebietes.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden (vgl. Regionalplan Landshut, B VI - Energie, 1 Allgemeines). Die Region ist als Lieferant von erneuerbaren Energien von besonderer Bedeutung (vgl. Regionalplan Landshut, Teil A – I Leitbild, Punkt 4 Grundsatz). Ferner wird zu diesem Grundsatz genannt, dass in der Region gute Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich der Photovoltaik bestehen.

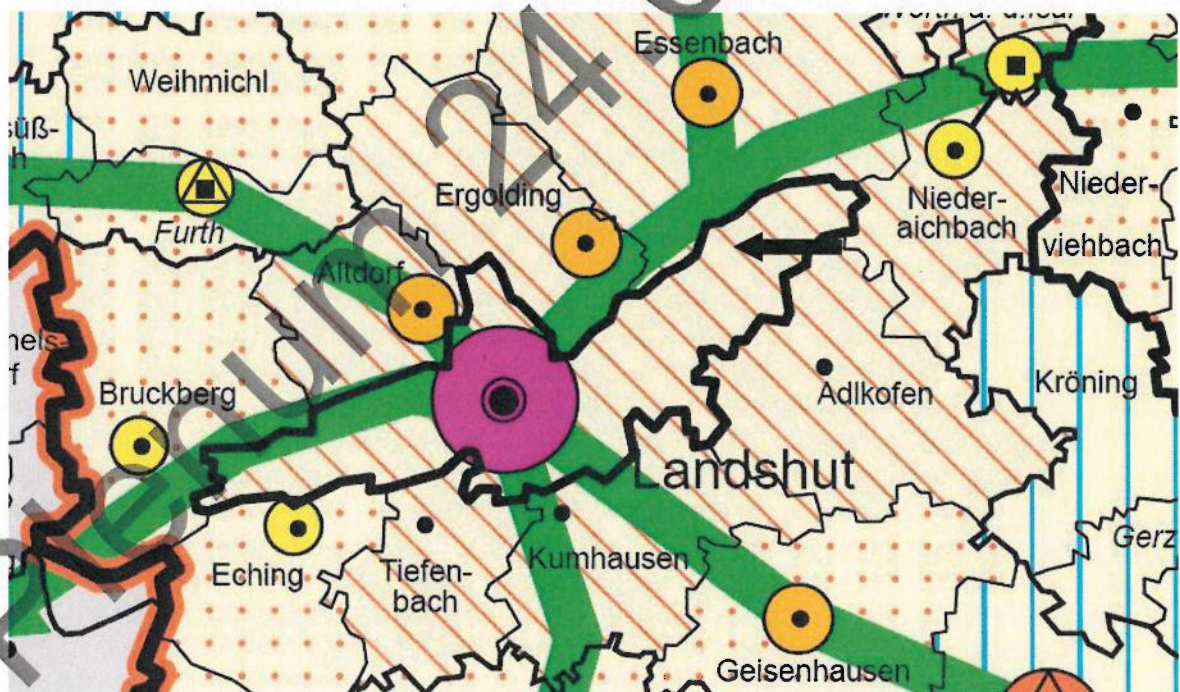


Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (vgl. LEP Bayern, 7.1.2). Das Planungsgebiet liegt außerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

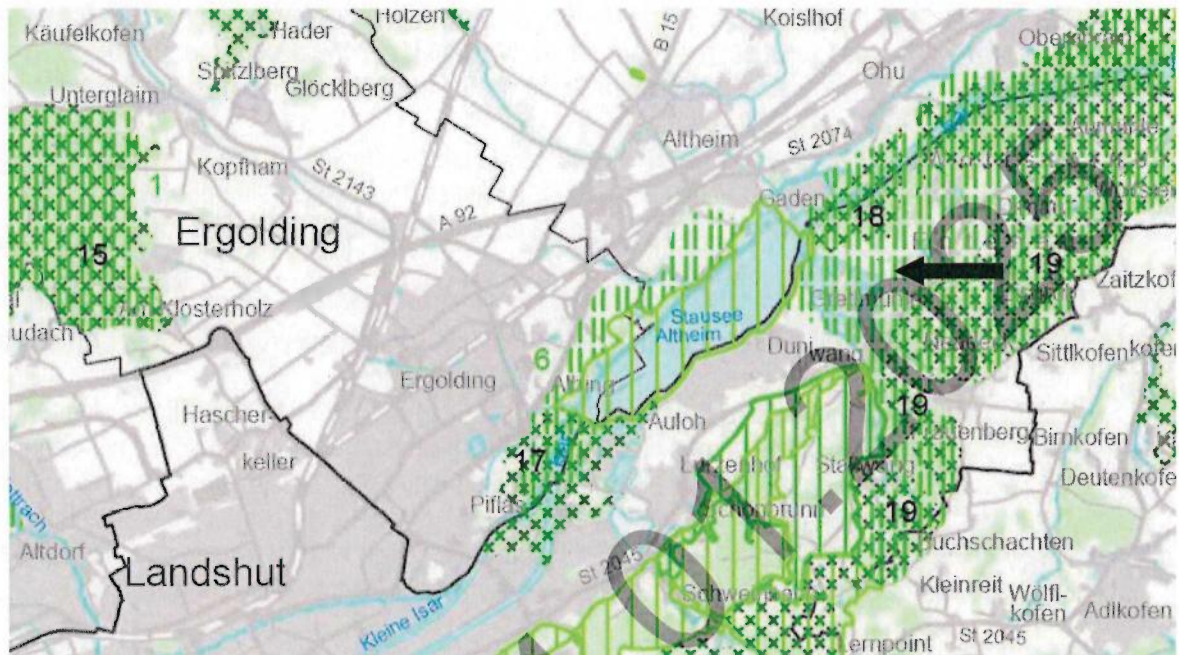


Abb. 3: Ausschnitt Karte Natur und Landschaft (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)

Das Planungsgebiet liegt im regionalen Grünzug Nr. 6 „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“.

Folgende sind die vorwiegenden Funktionen des regionalen Grünzugs Nr. 6:

„Der Grünzug umfasst das Isartal östlich von Landshut zzgl. der südlichen Isarleiten. Er erstreckt sich zwischen den Naturschutzgebieten „Ehemaliger Truppenübungsplatz Landshut mit Isarleite“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ im Westen sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Isartal“ im Osten. Der dargestellte Grünzug ist hinsichtlich seiner Freiraumfunktionen und seiner Struktur sehr heterogen. Die Gebiete nördlich des Altheimer Stausees und die Isarauen (S. 22 Natur und Landschaft Begründung B I Regionalplan Landshut, Stand 04. Februar 2017) erfüllen besondere Frischluftentstehungs- und Transportfunktionen für die Städte Dingolfing und Landau, bei östlichen Windrichtungen auch für Landshut. Sie erfüllen darüber hinaus auch siedlungsgliedernde Funktionen und haben hervorragende Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Der insgesamt noch als freie Landschaft wahrzunehmende Talraum zwischen Gretlmühle und der Wolfsteinerau ist von einigen Außenbereichsbebauungen durchsetzt und weist erste Ansätze einer Zersiedelung auf. Die südlichen Isarleiten übernehmen gliedernde Funktionen im Landschaftsbild und bieten mit ihren naturnahen Wäldern hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung. Auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks kommt der Freihaltung insbesondere der talnahen Gebiete vor Bebauung besondere Bedeutung zu. Die Isarleiten sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der regionale Grünzug wird von einer möglichen Trasse der Bundesstraße 15n und von der geplanten 380kv-Freileitung Altheim-Matzenhof gequert. Innerhalb des Grünzuges befindet sich zudem die Abwasserreinigungsanlage Landshut-Altheim.“

Freiraumfunktionen:

Dieser Regionale Grünzug soll folgende Freiraumfunktionen erfüllen (RP Landshut, 2.1.2.3 (Z)):

- (S) Gliederung der Siedlungsräume
- (K) Verbesserung des Bioklimas und
- (E) Erholungsvorsorge

Gliederung der Siedlungsräume:

Die Gliederung der Siedlungsräume wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, da durch die starke Durchgrünung sowie den hohen Ausgleichsflächenanteil die Gliederungsfunktion weiterhin bestehen bleibt. Nach dem Landesentwicklungsprogramm entfällt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Anbindegebot ersatzlos (LEP 3.3. Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot, zu 3.3 (B) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.“). Dadurch können diese Anlagen prinzipiell ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten entwickelt werden. Von dieser Regelung wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Verbesserung des Bioklimas:

Das Bioklima wird vor Ort verbessert, da die Ackernutzung komplett entfällt (überwiegend Maisanbau) und durch eine ganzjährige Vegetationsdecke ersetzt wird. Zusätzlich wird durch die Beschattung übermäßige Erwärmung im Sommer minimiert.

Erholungsvorsorge:

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die jeweiligen Freiraumfunktionen des benachbarten Freizeitentrums der Gewässerflächen Gretlmühle nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht einsehbar. Aufgrund der Randeingrünung können auch Blendeinwirkungen ausgeschlossen werden. Der Erosionsschutz wird verbessert, wodurch das Eintragsrisiko von Nährstoffen aus der Landwirtschaft ins Gewässer gesenkt wird. Somit wird die Freiraumfunktion „Erholungsvorsorge“ nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass das Planungsgebiet auch nach Rechtskraft der vorliegenden Bauleitplanung die im Ziel 2.1.2.3 des Regionalplans Landshut genannten Freiraumfunktionen erfüllt und somit dem Ziel des Regionalen Grünzugs nicht entgegensteht.

Landschaftsbild:

Zu diesem Thema ist anzumerken, dass eine Beeinträchtigung dessen gegeben sein mag, diese kann jedoch durch die Anlage umgebender Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Weiterhin können die vorhandenen Böden als geeignet für die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung angesehen werden. Die Acker-/ Grünlandzahl (1 bis 100) ist ein Maßstab der Ertragsfähigkeit von Acker-/ Grünland bei der Bodenschätzung. Für die zu schätzenden Bodenflächen werden Wertzahlen ausgewiesen, die das Verhältnis der Ertragsfähigkeit der geschätzten zur ertragsfähigsten Bodenfläche mit der Wertzahl ausdrücken. Für das Ackerland erfolgt dies durch die Ackerzahl, für Grünland mit Hilfe der Grünlandzahl. Die Acker-/ Grünlandzahlen (Bodenzahl) belaufen sich auf den Fl.Nrn. 629/9 und 629/3 auf 42, bei der Fl.Nr. 622 auf 58 (Quelle: BayernAtlasPlus, Bodenschätzungsflächen, Stand 11.01.2023). Eine Eignung von Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird angenommen, wenn die Ertragsfähigkeit unter 61 liegt, was hier der Fall ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) empfiehlt, „das hochwertigste Viertel der Ackerböden des Landkreises“ nicht für Photovoltaikanlagen zu verwenden. Als Schätzwert für die Grenze zum höherwertigsten Viertel wird die Ackerzahl 61 angenommen.

Zusammenfassung:

Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage und der Größe der geplanten Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Aus Sicht der Stadt Landshut steht daher das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Darüber hinaus wird auf das aktuelle gemeinsame Minister-Schreiben zur Beschleunigung der Energiewende an die Regierungen, an Fachbehörden, im Vollzug tätige Behörden und weitere Institutionen vom 17.01.2024 (Az. StMWi-91-9100/199/5 und StMUV-K28c-U8700-2022/38-63) und den hier als Anlagen angehängten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2023 (Az. StMUV-K28c-U8700-2022/38-8) und 03.04.2023 (Az. StMUV-62-R-U8685.2-2020/4-381) verwiesen.

Ergänzung:

Fallbeispiel aus Oberbayern:

In diesem Zusammenhang wird noch auf einen vergleichbaren Fall in der Gemeinde Wang im Regierungsbezirk Oberbayern an der Grenze zum Regierungsbezirk Niederbayern verwiesen.

Beim bereits genehmigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Uppenbornwerk 1“ (Gemeinde Wang, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern) wurde damals von der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, folgende Stellungnahme am 06.10.2020 abgegeben:

„Gemäß Regionalplan München liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug „Isartal (9)“. Aufgrund der Art der Nutzung, der Lage, Größe und Befristung der Anlage sowie der Grünordnung ist die Planung mit den regionalplanerischen Festlegungen im konkreten Fall vereinbar. Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen (LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen).“ Die Regierung von Oberbayern sieht die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit deren grünordnerischen Festsetzungen mit den regionalplanerischen Zielsetzungen des regionalen Grünzugs vereinbar.

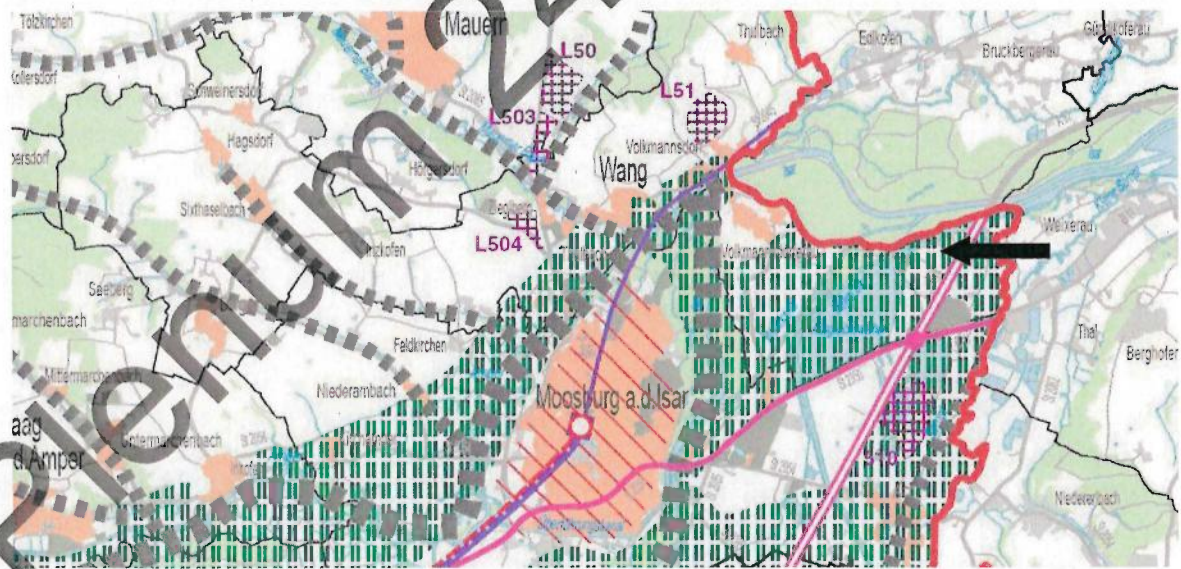


Abb. 4: Ausschnitt Karte Siedlung und Versorgung (Quelle: Regionalplan München, Region 14, Stand 04/2024)

Die Aussage der Regierung von Niederbayern, die Regionalen Grünzüge im Regionalplan der Region München erfüllen nicht die erforderlichen Maßgaben aus LEP 7.1.4 (B), ist aus Sicht der Stadt Landshut nicht nachvollziehbar, wie in den nachstehenden Ausführungen gezeigt wird:

- Z 4.6.1. Regionale Grünzüge:

Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit, lenken, bzw. gliedern die Siedlungsentwicklung und vermeiden eine Zersiedelung der Landschaft. Die Notwendigkeit der Ausweisung von regionalen Grünzügen ist insbesondere dort gegeben, wo ein erheblicher Siedlungsdruck zu verzeichnen ist. In der Region München werden gem. LEP 7.1.4 (Z) deshalb regionale Grünzüge ausgewiesen. Entscheidend für die gebiets- und nicht flächenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind die naturräumlichen Gegebenheiten der Region, insbesondere die großen Waldgebiete und die großen Talsysteme.

Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass sie den für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegenstehen. Diese Abweichungsmöglichkeit soll dazu dienen, am System der regionalen Grünzüge generell festzuhalten, aber auf begründete Einzelfälle flexibel reagieren zu können. Der Nachweis, dass die Funktion des Grünzugs nicht entgegensteht, ist fachkompetent durch den Antragsteller zu führen.

- Regionaler Grünzug „Isartal (9)“ (S. 30/31 Siedlung und Freiraum B II Regionalplan München):

Das diagonal durch die gesamte Region verlaufende Isartal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam. Es leistet vor allem für das Oberzentrum München einen wesentlichen Beitrag zur Frischluftversorgung und dient der Verbesserung des Bioklimas der direkt angrenzenden überbauten Bereiche (Wärmeinselbildung).

Abschnitt „Freising - Moosburg a.d.Isar“:

- wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum, insbesondere für das mögliche Oberzentrum Freising und das Mittelzentrum Moosburg a.d.Isar
- teilweise Ausweisung der Auwaldbereiche als Bannwaldgebiete sowie Darstellung als Wald mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz, Erholung und Landschaftsbild
- Erholungsvorsorge

Somit gibt es durchaus eine unterschiedliche Bewertung eines gleichartigen Sachverhaltes durch die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern. Eine unterschiedliche Bewertung von gleichlautenden Zielen der Raumordnung (hier das Ziel eines Regionalen Grünzugs mit gleichen Freiraumfunktionen) durch zwei verschiedene höhere Landesplanungsbehörden wird von der Stadt Landshut aber weiterhin als nicht zulässig erachtet.

Rohstoffsicherung

Weder das Planungsgebiet noch der nähere Umgriff liegen in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

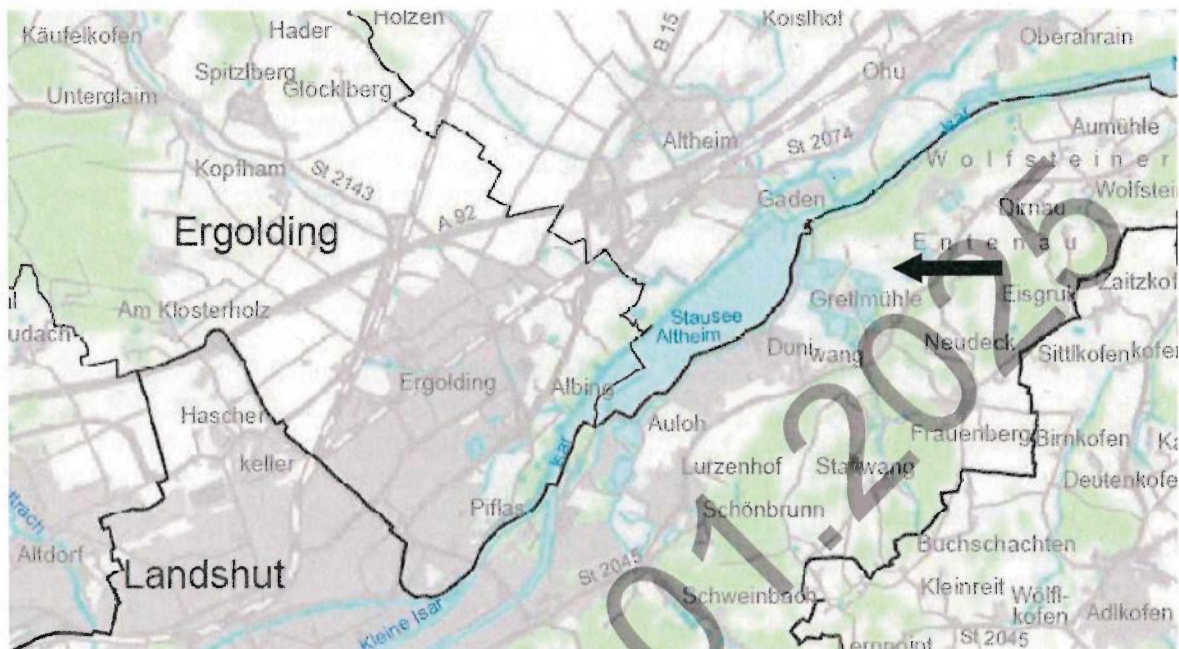


Abb. 5: Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 04/2024)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z):

Auf Grund der derzeitigen Energiekrise und der geopolitisch schwierigen Lage ist die unabhängige Energieversorgung des Industriestandortes Deutschland von überragendem öffentlichem Interesse. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn jegliche Möglichkeit zur Erzeugung Erneuerbarer Energien konsequent umgesetzt wird.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G):

In Folge der obenstehenden Ausführungen ist es aber unabdingbar, sonstige geeignete nicht vorbelastete Standorte bei der Realisierung miteinzubeziehen.

Die Flächen liegen zudem überwiegend auf Flächen, die einerseits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als SO Kiesabbau festgesetzt waren und andererseits im gültigen Flächennutzungsplan als Abbau- und Auffüllungsflächen mit Nachfolgenutzung dargestellt sind. Demgegenüber ist die Umplanung hin zu einer Freiflächen-PV-Anlage, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges unterstützt, positiv zu bewerten.

2.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Umsetzung des EEG 2023:

Die erneuerbaren Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Belangen: mehr erneuerbare Energie für mehr Klimaschutz und zur Erreichung der Ausbauziele Wind/PV.

Um die gesetzlichen Ausbauziele für Solarenergie aus dem EEG 2023 zu erreichen, wird allgemein mit einer notwendigen Flächenbereitstellung von 2% gerechnet. Mit dem Solarpaket vom April 2024 sollen gegenüber dem EEG 2023 noch höhere Ausbauziele für PV erreicht werden. Bis 2030 sollen weitere 215 Gigawatt (GW) Solarleistung dazukommen (§ 1, § 4 Nr. 3, § 4 Abs. 2 EEG).

Der Anteil erneuerbaren Energien am Gesamt-Stromverbrauch der Stadt Landshut liegt derzeit bei 19,5 % (Quelle: Energie-Atlas Bayern), sodass beide Arten von Photovoltaikanlagen (Freiflächen und Dach) zur Erreichung der Klimaziele notwendig sind.

2.4 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Landshut liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand Juli 2003 vor.

Im Bereich des Vorhabengebietes befinden sich keine bedeutsamen Flächen für den Arten- und Biotopschutz.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf.

2.5 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.5.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.5.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich keine Biotopfläche.

2.5.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen weder in dem Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung wasserrelevante Schutzgebiete vor.

2.5.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Planungsgebiet liegen laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zwei Bodendenkmäler vor. Dabei handelt es sich um die Denkmäler mit der Bezeichnung „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7439-0019 und D-2-7439-0020).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes besteht aus dem Planungsgebiet „Gretlsmühle“ mit Grün- und Ausgleichsflächen.
Die Gesamtfläche beträgt ca. 13 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung

Gliedernde und abschirmende Grünfläche
Acker- und Grünlandfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und ist für die geplante als ausreichend anzusehen.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11 geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt im Stadtgebiet Landshut durch die Abfallwirtschaft der Stadt, ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Regionalplan Landshut sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierungen begründet, wonach die vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger vermehrt erschlossen und genutzt werden sollen (vgl. Regionalplan Landshut, B VI - Energie, 1 Allgemeines sowie LEP Bayern, 6.2.1).

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen sowohl innerhalb als auch im näheren Umgriff des Planungsgebietes. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich östlich der geplanten Sondergebiete.

3.3.9 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Im Süden bzw. Westen des Vorhabengebietes liegen Badeweiher.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Südlich bzw. westlich der geplanten Sondergebiete liegt das Naherholungsgebiet „Gretlmühle“. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt (Festsetzung von Eingrünungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung).

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um zwei überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nun soll der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan und Landschaftsplan fortgeführt werden und ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung vorgesehen. Neben der Produktion erneuerbarer Energien sollen im Bereich der internen Ausgleichsflächen wertvolle Flächen für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden. Die ausgewiesenen Grünflächen dienen einer ausreichenden Eingrünung der geplanten Anlagenflächen, so dass eine landschaftsverträgliche Einbindung gewährleistet ist.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Frauenberg zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Stadtgebiet Landshut zu erhöhen. Hierzu soll ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungs- und Landschaftsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele der Regional- und Landesplanung im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Regional- und Landesentwicklungsprogramm ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Die Schmelzwasser und die Isar selbst füllten den Talraum mit verschiedenen Schotterterrassen. Aus der Risseiszeit stammen die Ablagerungen der Hochterrasse, die sich am Talrand erstreckt. Aus den Lössüberdeckungen späterer Kaltzeiten entwickelten sich tiefgründige (Para-)Braunerden hoher Basensättigung.

Im Geltungsbereich des SO 1 herrschen fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment) vor. Im östlichen Randbereich herrschen Gley-Kalkpaternia, gering verbreitet kalkhaltiger Auengley aus Auensediment mit weitem Bodenartenspektrum sowie fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsand bis -schluff und/über Carbonatsandkies (Auensediment, braun, ältere Auenbereiche) vor.

Im Geltungsbereich des SO 2 herrschen fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsand bis -schluff und/über Carbonatsandkies (Auensediment, braun) vor.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter (Quartär) auf einer Höhe von ca. 377 m ü. NN.

Oberflächengewässer

Im Süden und Westen außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Badegewässer.

5.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Landshut wird mit ca. 1022 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -0,1°C, im Juli bei 19,4 °C, im Jahresmittel bei 9,7 °C.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotope innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Im Süden und Westen liegen außerhalb des Geltungsbereiches mehrere Baggerweiher, die von Ufergehölzen gesäumt werden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben ein gewisses Potential für Feldvögel, weshalb zur Überprüfung von Vorkommen entsprechende Bestandserhebungen durchgeführt wurden. Im Bereich der geplanten Freifläche-Photovoltaikanlage konnten keine bodenbrütenden Vögel festgestellt werden.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

E7b Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald

Verbreitung:

Entlang des Oberlaufes der Donau (bis Kehlheim) mit den Unterläufen von Iller, Lech, Isar und Inn.

Kennzeichnung:

Praealpin geprägter Vegetationskomplex der kalkreichen, tonigen Flussauen.

Zusammensetzung:

Vorherrschend sind Esche und auch Berg-Ahorn, so dass eine starke Ähnlichkeit zu den Ahorn-Eschen-Feuchtwäldern besteht. Hier kann die Grau-Erle als Vorwaldart die Silber-Weide bereichsweise ersetzen und auch im reifen Auenwald als Nebenbaumart noch überdauern. Dies gilt auch für den Donauabschnitt zwischen der Landesgrenze bei Neu-Ulm und Neuburg/Donau. Auf ausgeprägten Schotterflächen (Bänken) können v. a. bei Nadelholzbestockung Elemente von Schneeheide-Kiefernwäldern lange überdauern. Bei naturnaher Laubholzbestockung sind hier Ausbildungen des Eschen-Feldulmen-Auenwaldes mit Weiß-Segge anzutreffen. Kennzeichnend ist zudem ein stark ausgeprägter Frühjahrsaspekt.

Standorte:

Unterschiedlich lange, jedoch i. d. R. regelmäßig überschwemmte Auenstandorte mit allochthonen Auenböden unterschiedlicher Ausprägung. Im Ursprungszustand ist eine ausgeprägte Umlagerungsdynamik festzustellen, die vom Fluss zum Auenrand hin abnimmt. Je nach Wasserhaltevermögen des Substrates und Grundwasserabstand trocknen die Böden oberflächlich v. a. im meist hochwasserfreien Hoch- und Spätsommer bereichsweise deutlich aus. Infolge wasserbaulicher Maßnahmen hat der Anteil von Bereichen, die nur noch sehr selten bis gar nicht überschwemmt werden, stark zugenommen. Von einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil mittlerer Standorte ist deshalb auszugehen. Die Nährstoffversorgung ist zumeist ausreichend bis sehr gut, die Basenversorgung variiert je nach Beschaffenheit der Gesteine in der Umgebung und im Einzugsbereich. Kalkanteile sind insgesamt hoch.

Fauna

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) gibt keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen im Planungsgebiet.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Unteres Isartal“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Das Untere Isartal ist ein etwa fünf Kilometer breiter und sechzig Kilometer langer Talraum der Isar, der sich durch Stauhaltung, Kraftwerke und durch Kiesabbau entstandene Wasserflächen charakterisiert.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Stadtgebietes von Landshut im Ortsteil Frauenberg und schließt östlich an das Naherholungsgebiet „Gretlmühle“ an. Eine Einsehbarkeit aus dieser Richtung ist aufgrund der Uferbegleitgehölze nicht gegeben. Durch die bestehende 110kV-Hochspannungsfreileitung ist das Landschaftsbild im Vorhabengebiet bereits negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Landschaft wird jedoch durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zusätzlich beeinträchtigt. Die bestehenden Gewässerbegleitgehölze sollen in Teilbereichen noch verstärkt werden. Im Westen entlang des Kieswegs sind ebenfalls Gehölzstrukturen vorhanden. Im Norden sind im Bereich der Ausgleichsflächen umfangreiche Gehölzpflanzungen geplant.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. Durch das Vorhaben entstehen keine negativen Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktion des angrenzenden Naherholungsgebietes der Stadt Landshut.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt derzeit die einzige Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet ausgeht. Weitere Lärmimmissionen entstehen durch die Freizeitnutzung des angrenzenden Badeweiheres.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Zwei Bodendenkmäler mit der Bezeichnung „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7439-0019 und D-2-7439-0020) liegen im Bereich des Vorhabengebietes.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule bringt eine geringe Beeinträchtigung des Bodens mit sich, da nur sehr kleinräumig (punktuell) in das Gefüge eingegriffen wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt lediglich im Bereich der Trafostation, Geländemodellierungen werden nicht vorgenommen. Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Wasser

Da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort breitflächig versickert werden kann und eine Versiegelung des Bodens nur im geringfügigen Maße stattfindet, ist mit keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Auf Grund der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr ist sogar mit einer Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.

Arten und Lebensräume

Aus naturschutzfachlicher Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe Bedeutung auf. Die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna erscheint gering. Strukturgebende Elemente fehlen weitestgehend in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur, lediglich entlang der Badeweiher befinden sich Gehölzstrukturen. In amtlich kartierte Biotopfläche wird nicht eingegriffen. Ein ausreichender Abstand bleibt gewährt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ein entsprechendes Gutachten durchgeführt, das zum Ergebnis kam, dass keine bodenbrütenden Offenlandarten vom Vorhaben betroffen sind. Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Arten innerhalb des Projektgebietes. Demnach ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Vorbelastungen innerhalb des Projektgebietes sind jedoch bereits durch die querende 110-kV-Hochspannungsfreileitung gegeben. Gem. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (LEP Bayern, 6.2.3). Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres technisches Element hinzugefügt, Eingrünungsmaßnahmen sollen die potentielle visuelle Beeinträchtigung abmildern. Insgesamt sind demnach nur geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Mensch (Erholung)

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen haben für die Naherholung kaum eine Bedeutung. Durch das Vorhaben entstehen keinerlei negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der angrenzenden Badeweiher. Somit sind hinsichtlich der Erholungsfunktion nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Mensch (Immissionen)

Die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar. Während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Eine Einsehbarkeit der Anlagenfläche aus Richtung der direkt angrenzenden Baggerweiher ist aufgrund der Uferbegleitgehölze nicht gegeben. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Zwei Bodendenkmäler tangieren den Geltungsbereich des nördlichen Projektgebietes. Derzeit ist von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Wenn jedoch Bodendenkmäler im Eingriffsbereich zu erwarten sind, so ist gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebietes. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung wird der Zielsetzung des Ausbaus regenerativer Energien, die im übertragenden öffentlichen Interesse steht, nicht Rechnung getragen. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden. Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Klima und Luft

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut für die Anlage der internen Ausgleichsflächen
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit der Einfriedung zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf einer internen Ausgleichsfläche. Die genaue Berechnung des Flächenbedarfs sowie die Bestimmung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplandeckblatts ergeben, stehen ausreichend Flächen im Bereich des Gemeindegebietes zur Verfügung. Grundlage ist bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung der ergänzte Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2. erweiterte Auflage, Januar 2003).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Bereich Gretlsmühle gibt es im Stadtgebiet Landshut derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP/LP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung durch Deckblatt Nr. 41 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Landschaftsplan ist Grundlage für eine umweltgerechte Entwicklung der Gemeinde. Er ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich divergierender Nutzungsansprüche.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Frauenberg lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 26.05.2023
STADT LANDSHUT

Landshut, den 26.05.2023
REFERAT BAUEN UND UMWELT

.....
Putz
Oberbürgermeister

.....
Doll
Ltd. Baudirektor